

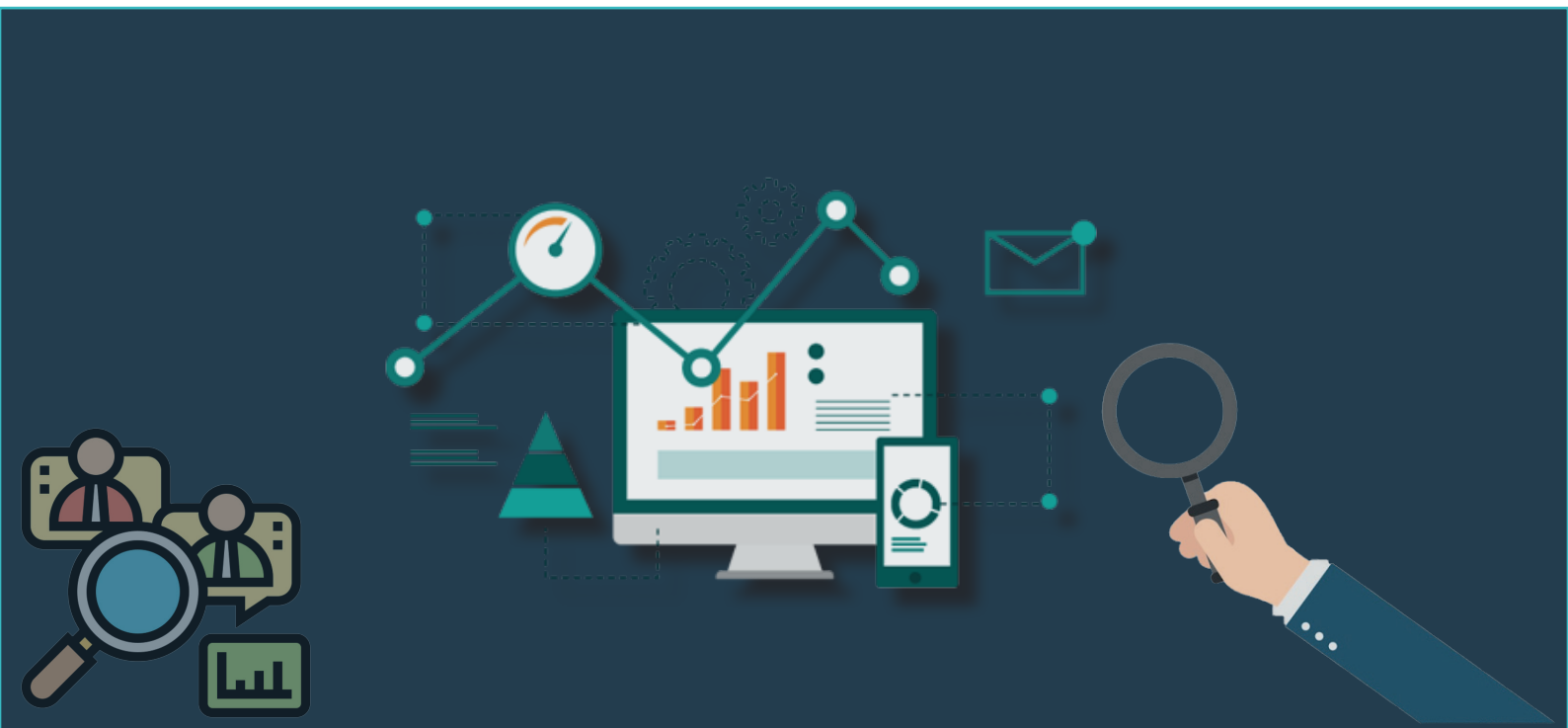
Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union



A Comprehensive View to Child Abuse: Situation Analysis and Modelling of Appropriate Strategies

Country Report for Germany

Gabriela Piontkowski
Hochschule für Öffentliche Verwaltung



PROCHILD

Contact information

Gabriela Piontkowski
Hochschule für Öffentliche Verwaltung
E-mail: gpio@gmx.de

This intellectual output has been produced under the “Empowering Teacher Competence in Detecting & Preventing Child Abuse” Project.

The Project titled “Empowering Teacher Competence in Detecting & Preventing Child Abuse” funded by the Erasmus+ Program of the European Union. However, European Commission and Turkish National Agency cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Language of the Report: German

Language of the Abstract: English

<http://prochild.erciyes.edu.tr/>

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union



Designed by Erciyes University ©

ProChild Project, 2020 Bremen

INHALT

English Summary

- 1. Das Verständnis von Kindesmisshandlung**
- 2. Folgen von Kindesmisshandlung und Relevanz der Präventionsarbeit**
- 3. Kurze Darstellung der Situation in Deutschland**
- 4. Rechtliche Lage/Gesetzgebung**
- 5. Die Rolle der Schule beim Erkennen von Kindesmisshandlung**
- 6. Schwierigkeiten im Verfahrensablauf**
- 7. Schlussfolgerungen und Vorschläge**
- 8. Quellenverzeichnis Länderbericht**

English Summary



Violence against children (people under 18 years old) in German understanding includes all forms of violence: physical, sexual and emotional abuse as well as neglect. With regard to schools it can happen among pupils, between school staff and students and privately at home/free time. Consequences are severe. Abused children can have considerable impairment in all kinds of mental development, short-term and long-term-consequences: physical disease, eating and sleeping disorders, attention deficit, drop in performance, anxiousness, sense of guilt and shame, just to mention a few. These severe consequences of violence against children underline the necessity of prevention. Prevention needs a profound risk analyses, sensitization of school staff to recognize and deal with violence against children, cooperation of the relevant players in school context, awareness campaigns and the knowledge about procedures and competent contact persons.

In public perception the situation in Germany is characterized by child abuse in institutions like (boarding) schools, homes or churches beginning at the end of the 1990th, although most of the cases happen in family environment. In consequence involved players from politics, science, justice, medicine, social work, NGOs, churches, sports and persons affected met at so called "round tables". As a result, the idea of protection concepts, a coordinated set of different measures to protect child abuse in institutions, was born. The position of the independent representative for questions of child abuse was implemented. New laws were created that aimed to improve cooperation in the field of violence against children and to strengthen procedural rights of victims in criminal proceedings. Judicial video hearings as well as psychosocial accompaniment in criminal proceedings were implemented, just to mention two of the improvements. Furthermore, criminal sexual law was strengthened to close legal loopholes in law, that existed so far. For example, sexual harassment became a special section of the Criminal Code in 2016. Before it was only considered as insult, which is not a severe crime. Unfortunately tightening of penalties did not lead to a reduction of child abuse. In 2018 national statistics report still more than 12.000 cases only of sexual abuse of children. Experts agree, that there are significantly more unreported crimes. The World Health Organization assumes 600.000 students as victims of sexual violence in German schools.

Sexual abuse, violence against children and maltreatment of charges are punishable by law, just to mention the main criminal offences protecting children in Germany. Besides criminal law civil and social law protect children. Youth welfare offices have a double function in Germany. By education measures they should help parents, if they cooperate. If not, they also have the function of a "watch dog" and can order – in cooperation with the family court - a ban on removing children from their families in cases of severe endangerment of children. Social work regarding child protection is characterized by a strong cooperation of different stakeholders, including schools, NGOs and police. Schools have an important role in recognizing and dealing with violence against children, as students spend most of their day in schools and teachers are important contact persons. Schools are responsible to deal with cases of child abuse, when it happens in school context or students or their parents ask for help. School managers have to report severe cases of (sexual) child abuse to the police. Besides, there are proceedings in schools to deal with such cases depending on the gravity of the cases. Parents, students, school authorities, counselling services have to be involved. Schools are about to develop protection concepts regarding sexual abuse according to guidelines of the ministry of education and the independent representative. The implementation is insufficient so far as they lack a deep risk analysis as a base and refer only to sexual abuse. It is necessary to widen these concepts to other forms of violence against children and to improve training of school staff in the field of violence against children to promote a better understanding.

Kindesmisshandlung - Länderbericht

Vorliegender Bericht wurde angefertigt im Zeitraum von Januar bis Mai 2020 als Beitrag zur Umsetzung des Projektes ProChild.

Gegenstand vorliegenden Berichtes ist die Darstellung des administrativen und rechtlichen Umganges mit Kindesmissbrauch im schulischen Kontext in Deutschland, exemplifiziert am Bundesland Bremen. Hierbei wurden psychologische Grundlagen einbezogen, um die Adäquatheit des gegenwärtigen Umganges mit dem Phänomen strukturiert beurteilen zu können.

Die Untersuchung wurde anhand öffentlich zugänglicher Sekundärquellen durchgeführt. Diese können wie folgt kategorisiert werden: Wissenschaftliche Untersuchungen, Berichte zuständiger Behörden, Gesetze und nachgelagerte Bestimmungen, Rechtskommentare sowie journalistische Beiträge.

1. Das Verständnis von Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung in seiner Terminologie steht nach der herrschenden Meinung in der sozialwissenschaftlichen Literatur in Deutschland für vielfältige Formen der Gewalt gegen Kinder (weiter Misshandlungsbegriff).¹ Von diesem weiten Begriffsverständnis soll auch hier ausgegangen werden. Kindesmisshandlung umfasst dabei die körperliche Misshandlung, den sexueller Missbrauch, die Vernachlässigung und die emotionale Misshandlung von Kindern². Begriffsimmanent, aber auch Voraussetzung einer Kindesmisshandlung ist dabei die Erkenntnis, dass die genannten Gewaltformen regelmäßig zu Beeinträchtigungen der Gesundheit führen und sich negativ auf die kindliche Entwicklung auswirken³. Die Abgrenzung der vier Subformen der Kindesmisshandlung ist zuweilen schwierig, denn die unterschiedlichen Misshandlungsformen können gemeinsam oder im Wechsel

¹ Bspw. Schorn, Ariane, Erscheinungsformen, Folgen und Hintergründe von Vernachlässigung und Misshandlung im frühen Kindesalter, S. 9 ff; Engler, Anette, Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze in Egle, Jaraschky, Lampe, Seiffge, 4. Auflage (2016), sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen; Herrmann, Bernd, Reinhard Dettmeyer, Sibylle Banaschak und Ute Thyen, Kindesmisshandlung: Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Springer, 3. Auflage, 2016; Dyer, Anna, Steil, Regina (2012), Starke Kinder, Strategien gegen sexuellen Missbrauch, Hogrefe, Göttingen

² Vgl. Bender, D. / Lösel F. (2005). Misshandlung von Kindern: Risiko- und Schutzfaktoren.

³ Vgl. Dyer, A. / Steil, R. (2012): Starke Kinder. Strategien gegen sexuellen Missbrauch. S.11

auftreten.⁴ Gleichwohl ist eine Einordnung insofern von Bedeutung, als sich die individuellen Bedarfe daran orientieren.

Zu den häufigsten Misshandlungsformen gehört die *körperliche Misshandlung*. Der Begriff umfasst die Anwendung aller Formen körperlicher Gewalt (wie Schlagen, Treten, Verbrennen, Einklemmen, Stoßen, Schleudern, Schütteln, Vergiften) durch Eltern oder andere Bezugspersonen. Zu den schweren Gewalthandlungen gehören zudem Übergriffe mit Hilfe von Gegenständen. Misshandlungen verursachen psychische und physische Verletzungen und führen zu Entwicklungsbeeinträchtigungen. Die Auswirkungen hängen auch und insbesondere von der Dauer und der Intensität der Gewalthandlungen ab.⁵ Physische Misshandlungen von Kindern sind selten einzelne Ereignisse, sondern erfolgen häufig über einen längeren Zeitraum.⁶ Strafrechtlich werden die einzelnen Varianten in die unterschiedlichen Körperverletzungstatbestände integriert.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern umfasst sexuelle Handlungen von einer Person an oder vor einem Kind und/oder durch das Kind an dem Täter⁷. „Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁸ Charakteristisch bei sexuellem Kindesmissbrauch ist die Handlung gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen bzw. den noch nicht ausgeprägten Willen des Kindes. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, selbstverantwortliche Entscheidungen zu sexuellen Handlungen zu treffen und diese entsprechend zu vermitteln.⁹ Aufgrund des Machtgefälles zwischen Kind und Erwachsenen entsteht automatisch eine Zwangssituation. Diese Ungleichheit ist zentral für das Phänomen der sexuellen Gewalt gegen Kinder. Bei sexueller Gewalt wird in der deutschen Literatur zwischen weiten und engen Definitionen unterschieden. Die enge Definition versteht unter sexueller Gewalt nur Handlungen mit Körperkontakt, die von ihrer Art her bereits schädigend sind und normativ als schädlich bewertet werden („Hands-on-Delikte“). Die weite Definition bezieht alle sexualisierten Handlungen mit ein, auch solche ohne körperlichen Kontakt („Hands off“), die potentiell schädliche Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen. Danach beginnt sexuelle Gewalt bei sexueller Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen

⁴ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.9.

⁵ Vgl. Egle, U.T. / Joraschky, P. / Lampe, A. et al. (2016): Sexueller Missbrauch Misshandlung Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folge früher Stresserfahrungen. S.9.

⁶ Vgl. Schwarzenegger, C. / Fuchs, M. / Ege, G. (2015). Best Practice bei der Erkennung und Bekämpfung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich.

⁷ Der besseren Lesbarkeit halber wird hier und an weiteren Stellen des Berichtes das generische Maskulin verwendet, das weibliche und diverse Personen einschließen soll, soweit sie betroffen sind.

⁸ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Def. von sexuellem Missbrauch

⁹ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.11.

Körpers oder exhibitionistischen Handlungen¹⁰ und umfasst jegliche sexuelle Handlungen am Körper des Kindes bis hin zur Vergewaltigung. Darüber hinaus ist das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen eine weitere Form sexuellen Missbrauchs an Kindern.¹¹ Auf der rechtlichen Ebene wird sexuelle Gewalt durch die relevanten Straftatbestände der §§ 174 ff., 176 ff, 177 f., 180, 182 und 184 ff. StGB eingegrenzt, auf der zivilrechtlichen Ebene stellt sie eine Form der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB dar (dazu unten mehr).

Unter *emotionaler Misshandlung* (auch *psychische oder seelische Misshandlung*) versteht man wiederholtes demütigendes Verhalten der Eltern oder Bezugspersonen. Statt Zuwendung und Respekt erfährt das Kind Ablehnung, Zurückweisung und/oder Gleichgültigkeit, womit dem Kind suggeriert wird, es sei wertlos, ungeliebt und unerwünscht. Diese Misshandlungsform ist in der Regel weniger offenkundig. Emotionale Misshandlung zeigt sich häufig in verbalem Terrorisieren, Einschüchtern und in Angst versetzen, in der sozialen Isolation und der Nicht-Beantwortung der Signale des Kindes.¹² Bei dieser Misshandlungsform besteht keine unmittelbare Gefahr für den Körper, sondern vielmehr für die soziale Integrität, die Bindungsfähigkeit und die Zugehörigkeit des Kindes.¹³

Vernachlässigung wird beschrieben als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches notwendig wäre, um die psychische und physische Versorgung bzw. Entwicklung des Kindes sicherzustellen. Ein Anzeichen für *Vernachlässigung* ist das Unbeantwortetlassen grundlegender kindlicher Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum. An dieser Stelle wird ein gravierender Unterschied zu den anderen Formen der Kindesmisshandlung deutlich, bei denen dem Kind Aufmerksamkeit - wenn auch negativer und destruktiver Natur- zukommt. Bei der Vernachlässigung erhalten Kinder dagegen kaum körperliche oder emotionale Zuwendung, Anregungen oder Ansprachen. Die Beeinträchtigung erfolgt durch Unterlassung: „Die verantwortlichen Bezugspersonen lassen aus Unaufmerksamkeit, Vorsatz, mangelnden eigenen Fähigkeiten, mangelnder Einsichtsfähigkeit und unzureichendem Wissen über Notwendigkeiten und Gefahrensituationen zu, dass elementare Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht erfüllt werden.“¹⁴ Die Vernachlässigung kann

¹⁰ Vgl. Dyer, A. / Steil, R. (2012): Starke Kinder. Strategien gegen sexuellen Missbrauch. S.12f.

¹¹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Def. von sexuellem Missbrauch

¹² Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.10.

¹³ Vgl. Neuner, F. (2012): Traumatisierung durch Gewalterfahrungen in Institutionen des Aufwachsens. S.40.

¹⁴ Herrmann, B. (2005). Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. S.1.

sich in Unterernährung, unzureichender oder unterlassener Beaufsichtigung oder medizinischer Versorgung manifestieren sowie der grundlegenden Missachtung der emotionalen und kognitiven Grundbedürfnisse betroffener Kinder.¹⁵

Zur Erklärung der verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung kann auf unterschiedliche Ansätze und Risikofaktoren zur Delinquenzgenese rekurriert werden. Allerdings soll es in diesem Länderbericht nicht um die misshandelnden Bezugspersonen gehen, sondern um die betroffenen Kinder und die Bedeutung der Prävention. Die Relevanz der Früherkennung ist offenkundig bei Betrachtung der kurz- und langfristigen Viktimisierungsfolgen und auch vor dem Hintergrund, dass viele der betroffenen Kinder Gewalthandlungen wiederholt erleben und diese ggf. an Intensität zunehmen. Die Gefahr, dass Geschwister ebenfalls betroffen sind, ist bei einigen Misshandlungsformen sehr hoch.¹⁶ Eine effektive Präventionsarbeit ist daher eine wesentliche Bedingung für die Bekämpfung der Kindesmisshandlung. Die unterschiedlichen und zum Teil spezifischen physischen und psychischen Auswirkungen der einzelnen Misshandlungsformen sollen im nächsten Kapitel nicht im Detail betrachtet werden, sondern es erfolgt vielmehr ein Überblick über die häufigsten Kurz- und Langzeitfolgen.

2. Folgen von Kindesmisshandlung und Relevanz der Präventionsarbeit

Kindesmisshandlung stellt eine erhebliche Gefährdung für die kindliche Entwicklung dar. Misshandelte Kinder weisen in allen Entwicklungsbereichen Beeinträchtigungen auf, namentlich in der kognitiven, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Grundsätzlich sind für Art und Ausmaß der Auswirkungen das Lebensalter zu Beginn der Misshandlung, die Komplexität der schädigenden Erfahrungen, der Entwicklungsstand und die Ausprägung von Risiken und Ressourcen bedeutsam.¹⁷ Es gibt immer wieder Kinder, die Misshandlungen ohne gravierende psychische Symptome überstehen und als resilient gelten. Diese Kinder verfügen über Schutzfaktoren und Ressourcen, die zumindest zeitweilig zu einer guten Anpassung führen können, wenngleich die Kinder und Jugendlichen weiterhin „eine Risikopopulation darstellen“¹⁸. Bei einem erheblichen Teil der misshandelten oder vernachlässigten Kinder lassen sich Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen beobachten, die sich bis

¹⁵ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.11.

¹⁶ Vgl. Weinberg, A.-M. / Tscherne, H. (2006): Unfallchirurgie im Kindesalter. S.120.

¹⁷ Hermann, B. / Dettmeyer, R. / Banaschak, S. / Thyen, U. (2016). Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen.

¹⁸ Witt, A. / Rassenhofer, M. / Pillhofer, M. / Plener, P.L. / Fegert, J.M. (2013). Das Ausmaß von Kindesmissbrauch, -misshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. S. 816.

in das Erwachsenenalter erstrecken können. Für Kindesmisshandlungen gibt es allerdings kein einheitliches oder typisches Syndrom.¹⁹

Kurzzeitfolgen lassen sich in unterschiedlichen Bereichen beobachten – Auswirkungen auf der sozio-emotionalen und psychischen Ebene, auf der somatischen und psychosomatischen Ebene sowie auf der Verhaltensebene. Einen Überblick über häufige Kurzzeitfolgen nach Misshandlungen gibt Abb.1.

Bei der Betrachtung der sozio-emotionalen Entwicklung und der psychischen Gesundheit ist zu beobachten, dass hier häufig Ängstlichkeit, Schuld- und Schamgefühle entstehen und die Entwicklung der Eigeninitiative deutlich eingeschränkt ist. Neugier und Explorationsverhalten sowie Frustrationstoleranz sind geringer ausgeprägt. Während der Misshandlungen lernt das Kind, Gefühle abzuwehren oder gar zu verdrängen. Dies hat zur Folge, dass es betroffenen Kindern zunehmend schwerer fällt, Empathie zu entwickeln, und sie Schwierigkeiten haben, die eigenen Affekte zu regulieren. Bei emotionaler Instabilität, einem niedrigen Selbstwertgefühl und einer negativen Selbstwahrnehmung kann es für betroffene Kinder problematisch sein, sich vertrauensvoll auf Beziehungen einzulassen. Auf der sozialen Ebene kann sich dies in Bindungsstörungen, Misstrauen oder Distanzlosigkeit ausdrücken.²⁰

Physische Folgen von Misshandlungen und damit sichtbare Schäden sind vielfach auffällig. Betroffene Kinder können diverse Arten von Verletzungen wie Hämatome, Bisspuren, Quetschungen, thermische Verletzungen bis hin zu Frakturen aufweisen. Anhaltspunkte für eine Misshandlung sind bei ganz jungen Kindern zumeist atypische Verletzungsmuster (Griffmarken, Striemen, Brandblasen).²¹

¹⁹ Moggi, F. (2005). Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick.

²⁰ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.13f.

²¹ Vgl. Jürgens-El Hansali, J. / Stahl, A. (2008). Die Wahrnehmung von Kindesmisshandlung durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. S.139f.

Abb. 1: Häufige Kurzzeitfolgen nach Misshandlungen (Moggi 2005, S.95)

Störungsgruppen	Häufige Kurzzeitfolgen
Kognitiv-emotionale Störungen	Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, dysfunktionale Kognitionen (z. B. negative Selbstwahrnehmung), Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörung, Depressionen, niedriger Selbstwert, Schuld- und Schamgefühle, Ärgerneigung, Suizidgedanken und selbstschädigendes Verhalten (z. B. Drogenkonsum), Feindseligkeit sowie allgemeine Störungen der Gefühlsregulation (z. B. Impulsivität).
Somatische und psychosomatische Störungen	Typische körperliche Verletzungen (z. B. Hämatome), psychosomatische Beschwerden (z. B. Atembeschwerden, chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund), Ess- und Schlafstörungen sowie Bettnässen oder Einkoten.
Störungen des Sozialverhaltens	Weglaufen von Zuhause, übermässiges Zutrauen zu Fremdpersonen, Schulschwierigkeiten, Fernbleiben vom Unterricht, Rückzugsverhalten, Hyperaktivität, delinquentes Verhalten, aggressives Verhalten wie mutwilliges Zerstören von Eigentum sowie physische Angriffe.

Psychosomatische Störungen wie zum Beispiel chronische Bauchschmerzen, Ess- und Schlafstörungen, Bettnässen und Einkoten können ebenfalls eine Folge etwaiger Übergriffe sein. Als Folgen von Vernachlässigung können Verhungern, Verdursten und Unfälle aufgrund mangelnder Achtsamkeit eintreten. Denkbar sind auch Wachstumsverzögerungen, Rückstände in der motorischen Entwicklung und verlangsamtes Gehirnwachstum. Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven/schulischen Entwicklung kommen insbesondere als Folge von Vernachlässigung und physischer Misshandlung vor. Darüber hinaus sind vermehrt Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sowie Sprach- und Lernschwierigkeiten beobachtbar, die wiederum Probleme in der Schule hervorrufen. Relevant sind in diesem Zusammenhang auch Beeinträchtigungen der sozioemotionalen Grundlage des Lernens.²²

Bei den *Langzeitauswirkungen* stehen psychische Folgen nach einer Traumatisierung oder sehr frühen Stressbelastung durch Kindesmisshandlung im Fokus. Insgesamt stellen traumatische Erfahrungen in

²² Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.13f.

der Kindheit einen bedeutsamen Risikofaktor für spätere psychische Erkrankungen, körperliche Symptombildungen oder auch neurologische Veränderungen dar.²³

Traumatisierungen und emotionale Deprivation, wie sie bei der Kindesmisshandlung auftreten, stellen enorme Stressfaktoren dar, die sich in Funktionsänderungen des vegetativen Nervensystems, des Schmerzverarbeitungssystems und Veränderungen des Blutspiegels manifestieren können.²⁴ Solche Gewalterfahrungen sind geeignet, zu wesentlichen neurologischen Veränderungen im Bereich der Informations- und Emotionsverarbeitung sowie Emotionsregulation zu führen.²⁵ Die Konfrontation mit Gewalt kann zudem gesundheitsgefährdende Überlebensstrategien befördern wie den Konsum von beruhigenden, berauschenden oder realitätsverändernden Substanzen und selbstverletzendes Verhalten oder - bei sexueller Missbrauchserfahrung - suchthafte Essstörungen und einem risikoreichen Sexualverhalten²⁶ sowie weitreichende psychosoziale Probleme und/oder körperliche Auswirkungen²⁷. Ebenso sind die langfristigen Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und das eigene Körperempfinden vielfach erheblich.

Besonders eklatant ist die Ausbildung psychischer Störungsbilder im weiteren Verlauf des Lebens. Beschrieben werden insbesondere affektive Störungen - wie Depression, Angst- und Panikattacken -, Posttraumatischen Belastungsstörungen, die bei langandauernden oder wiederholten Traumata einen chronischen Verlauf annehmen können, sowie Borderline-Störungen.²⁸ Sie können die Folge von frühen, traumatisierenden Erfahrungen, von schwerwiegender emotionaler Zurückweisung und Vernachlässigung sein.²⁹

Das Ausmaß der Beeinträchtigung hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab: Maßgeblich sind hierbei die Art und Schwere des Geschehens sowie die Dauer der Gefährdungshandlungen. Zudem beeinflussen das Alter des Kindes und die Entwicklungsstufe, in der sich das Kind zur Zeit der Misshandlung befindet, das Ausmaß späterer Beeinträchtigung. Auch die Wahrnehmung der Handlungen und die individuelle Interpretation durch das Kind sowie die Intensität der Täter-Opfer-Beziehung sind

²³ Vgl. Fischer, A. / Gold, S.M. (2013). Psychoneuroimmunologische Langzeitwirkungen traumatischer Kindheitserfahrungen. S.52f

²⁴ Vgl. Egle, U.T. / Franz, M. / Joraschky, P. et al. (2016): Gesundheitliche Langzeitfolgen psychosozialer Belastungen in der Kindheit – ein Update. S.5.

²⁵ Vgl. Wingenfeld, K. / Heim, C. (2013). Psychobiologische Aspekte bei früher Traumatisierung.

²⁶ Vgl. Hellbernd, H. / Brzank, P. / Wieners, K. / Maschewsky-Schneider, U. (2004). Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. - Interventionsprogramm. Teil A. S.27

²⁷ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.12.

²⁸ Vgl. Hellbernd, H. / Brzank, P. / Wieners, K. / Maschewsky-Schneider, U. (2004). Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. - Interventionsprogramm. Teil A. S.27

²⁹ Vgl. Bohus, M. (2019): Borderline-Störung.

von Bedeutung. Eine Rolle spielen auch die An- und Abwesenheit von protektiven Faktoren einerseits und weiterer Risikofaktoren andererseits. Eine geringe familiäre Unterstützung und lange Gerichtsprozesse mit mehrfachen, intensiven Vernehmungen bedingen beispielsweise schädliche Auswirkungen.³⁰ Die dargestellten gravierenden Auswirkungen des Kindesmissbrauchs machen die Relevanz der Präventionsarbeit deutlich.

Der *Leitgedanke der Prävention* ist, den zukünftigen Eintritt von Unerwünschtem zu verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, seine nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen³¹. Schulen sind ideale Orte für die Prävention, da hier potenziell alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen sind. Die Schule spielt eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung der Sexual- und Gesundheitserziehung. Präventionsprogramme können hier systematisch und altersangemessen über Jahre umgesetzt werden. Lehrkräfte, Schulsozialpädagogen und Schulleiter können über einen längeren Zeitraum einen guten Kontakt zu den Schülern aufbauen und so merken, wenn diese sich plötzlich verändern. Klassen, Turnhallen und Schulhöfe sind geeignete Lern- und Erlebnisorte für situative Grenzsetzung, deren Wahrnehmung und Respektierung. Im Idealfall sind Schulen mit Jugendhilfe, Beratungs- und Präventionsstellen, Polizei und Jugendämtern gut vernetzt. Wichtig ist es, dass an den Schulen strukturelle Rahmenbedingungen für Präventionsmaßnahmen vorhanden sind.

Eine wirksame Prävention setzt auf allen Ebenen an: bei den Kindern und Jugendlichen, bei den Eltern und erwachsenen Bezugspersonen der Minderjährigen und bei den Einrichtungen und Institutionen. Um Kindesmisshandlung zu verhindern, bedarf es der Erkenntnis, dass sie auch im unmittelbaren Umfeld geschieht - in der Familie, im sozialen Umfeld, auf dem Schulweg oder in der Schule selbst, etwa bei schulischen Veranstaltungen, im Unterricht oder bei Klassenfahrten. Täter können Eltern, Lehrer, schulisches Personal, Hausmeister, Fahrdienste, Mitschüler oder jegliche andere Person sein. Das Wissen um die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist ebenso erforderlich wie das Kennen der Strategien der Täter, ihrer Tatgelegenheiten und der Handlungsmöglichkeiten. Prävention ist eine Querschnittsaufgabe im schulischen Alltag.

Eine wirksame Prävention erfordert daher die Beachtung folgender Aspekte³²:

- (1) Eine Risikoanalyse, auf deren Grundlage spezifische Schutz- und Präventionskonzepte an den Schulen entwickelt werden, in denen Sexualpädagogik, Gewaltprävention und Partizipation verankert sind. Die Implementierung von Notfallplänen, Handlungsleitlinien und Schutzkonzepten ist

³⁰ Vgl. Engfer, A. (2016): Formen der Misshandlung von Kindern. S.19.

³¹ Vgl. Pütter, N. (2007): Prävention. Spielarten und Abgründe einer populären Überzeugung. S. 3.

³² Vgl. Schele, U. (2016): Es ist etwas Gutes passiert! Schulen als ideale Worte für Prävention. S.4ff.

eine klassische „Top-down-Aufgabe“, die den Schulleitungen obliegt. Die Umsetzung kann über Arbeitsgruppen, die Einbindung externer Fachkompetenz, die Vernetzung im sozialen Umfeld der Schule und die Freistellung entsprechender Ressourcen erfolgen.

- (2) Das Wissen des professionellen Personals an den Schulen, wie sich Kindesmisshandlung auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen auswirkt.
- (3) Die Bereitschaft der Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit.
- (4) Thematisierung von Kindesmisshandlung im pädagogischen Kontext, ob einmalig, unbeabsichtigt oder wiederholt, und zwar nicht nur von strafrechtlich relevanten Fällen, sondern auch von Übergriffen, die unterhalb des Strafbaren liegen oder keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen, da die Strafverfahren z.B. eingestellt werden.
- (5) Wahrnehmen, Zuhören, frühzeitiges, professionelles Einmischen auf institutioneller Ebene. Empathie zeigen! Die Schule ist einer der wichtigsten Orte, an denen Kinder und Jugendliche erreichbar sind. Nach einer frühen Studie von Berliner/Conte aus dem Jahre 1995 wenden sich Betroffene sexueller Gewalt zwar überwiegend an die Eltern (48 Prozent an die Mutter, 5 Prozent an den Vater) oder Freunde (17 Prozent). Aber auch Lehrer sind für Betroffene wichtig. Umso bedeutsamer ist es, dass an den Schulen ein gutes Klima geschaffen wird, das es den Schülern erleichtert, sich vertrauensvoll an Lehrer oder andere professionelle Vertrauenspersonen wie z.B. den Schulsozialdienst zu wenden³³.
- (6) Aufklärung und das Aufzeigen von Handlungsoptionen für die Betroffenen sowie ein besonnenes Vorgehen. Wichtig ist, die Betroffenen als Subjekte ihres eigenen Handelns zu sehen und zu stärken, nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden, sondern Hilfe anzubieten und die Kinder/Jugendlichen auf ihrem Weg zu stärken.
- (7) Ansprechpartner und kompetente Hilfe. Selbst wenn sich Schüler im schulischen Kontext öffnen, bedeutet dies nicht, dass zwingend „die ganze Geschichte“ erzählt wird. Die Weitervermittlung an Fachberatungsstellen kann daher sinnvoll sein. Wenn sich der Verdacht erhärtet, ist die Einschaltung des Jugendamtes angezeigt³⁴.

Beispielhaft genannt sei an dieser Stelle die Initiative „Trau Dich!“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die 2012 aufgrund der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ entstanden ist. Bestandteile dieser Initiative sind ein Theaterstück für

³³ Vgl. Andresen, S. (2015): Zum Schweigen. Macht/Ohnmacht in Erziehung und Bildung. S.14 f.; Berliner, L. / Conte, J.R. (1995): The effects of disclosure and intervention on sexually abused children.

³⁴ Vgl. Kultusministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der KMK zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen.

acht- bis zwölfjährige Schüler, Fortbildung für die beteiligten Erwachsenen und nachhaltige Kooperationen und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler und Landesebene³⁵. Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ will der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) die Entwicklung von Schutzkonzepten an den Schulen voranbringen (dazu unten mehr). Alle Bundesländer in Deutschland unterstützen diese Initiative³⁶. In Bremen erfolgten erste Schritte zur Umsetzung im Rahmen eines ersten Fachtags am 12. November 2019, der vom Landesinstitut für Schule Bremen veranstaltet wurde. Ein zweiter Fachtag soll im Herbst 2020 stattfinden. Die Teilnahme an diesen Fachtagen ist für jeweils ein Leitungsmitglied der Bremer Schulen verbindlich, weiterhin sollen ein bis zwei weitere Beschäftigte der Schule und zwei Schüler an dem Fachtag teilnehmen³⁷.

3. Kurze Darstellung der Situation in Deutschland

Wenngleich die Mehrzahl der Kindesmisshandlungsfälle im familiären Umfeld geschieht³⁸, wurde die gesellschaftliche Debatte in Deutschland seit den 1990er Jahren durch das Bekanntwerden von Fällen (sexuellen) Missbrauchs in Einrichtungen und Institutionen bestimmt.

Hier nur einige Beispiele: Durch Berichte ehemaliger Schüler wurde Ende der 90er Jahre bekannt, dass es seit den 70er Jahren zu jahrzehntelangem sexuellem Missbrauch durch verschiedene Lehrkräfte in der Odenwaldschule, einem Internat in Südhessen, gekommen war. Ebenfalls in den 90er Jahren gerieten zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute und Erzieher in der katholischen Kirche in den Fokus der Presseberichterstattung. Nach einer von den deutschen Bischöfen 2014 in Auftrag gegebenen Studie fanden sich bei 1.670 Klerikern der katholischen Kirche Hinweise auf Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs, denen 3.677 Kinder und Jugendliche als Betroffene zugeordnet werden konnten³⁹. 2006 wurden verschiedene Petitionen zur „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Darin wurden missbräuchliche Erziehungsmethoden, entwürdigende Bestrafungen, willkürliches Einsperren bis hin zu einer vollständigen Entmündigung durch die Erzieher geschildert. Die in den Jahren 1949 bis 1975

³⁵ Vgl. BZgA (Hrsg.) Trau Dich! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. S.2 ff.

³⁶ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Schule gegen sexuelle Gewalt.

³⁷ Landesinstitut für Schule, 19-65310 – Schule gegen sexuelle Gewalt.

³⁸ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

³⁹ Vgl. Dreßing, H. / Salize, J. / Dölling, D. / Hermann, D. / Kruse, A. / Schmitt, E. / Bannenberg, B. (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.

in überwiegend kirchlichen Erziehungsheimen untergebrachten damals 14- bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge forderten u.a. Entschädigungsleistungen und eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik. Daraufhin beschloss der Deutsche Bundestag Ende 2008 die Einrichtung eines Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, der Ende 2010 seinen Abschlussbericht vorlegte⁴⁰. Der Abschlussbericht offenbarte schwere Mängel in der Heimerziehung, die Beschäftigung von unqualifiziertem Personal, Rechtsbrüche durch Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, sexuelle und schwere körperliche Übergriffe durch Erziehungspersonen und eine unzureichende Heimaufsicht.

2010, noch während der Laufzeit des runden Tisches wurde bekannt, dass es auch in dem Berliner Canisius-Kolleg, einem privaten katholischen Gymnasium, zu systematischem sexuellen Missbrauch in den 70er und 80er Jahren gekommen ist. Erschreckend war, dass die Einrichtungen, die an sich einen Schutzauftrag zugunsten der Kinder hatten, diesen nicht wahrnahmen, sondern vielfach, um den Ruf des Hauses zu wahren, wegschauten oder die Taten bagatellisierten. Auch die Aufsicht führenden Stellen kamen ihren Pflichten nicht nach, Warnsignale wurden nicht erkannt.

Als Reaktion auf die zahlreichen Missbrauchsfälle hat das Bundeskabinett am 24.03.2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen. „Ein Signal gegen Vertuschen und Verdrängen“, wie es in Abschlussbericht heißt. Rund 60 Vertreter von führenden deutschen Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Medizin, Psychotherapie, Wissenschaft, Sozialarbeit und Justiz, von Beratungsstellen, Kinderschutzorganisationen und Opferschutzverbänden, der Bundesinitiative Betroffener, der Schulen, Internaten, der beiden großen christlichen Kirchen, der Sportbünde, der freien Wohlfahrtspflege sowie des Bundestags, der Länder und Kommunen haben mehr als eineinhalb Jahre zusammengesessen, um Handlungsempfehlungen für die Politik zu erarbeiten. Der Vorsitz wurde hochrangig bei den drei Bundesministerinnen für Justiz, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie für Bildung und Forschung angesiedelt. Die Leiden der Opfer, die sich häufig erst nach Jahrzehnten offenbarten, sollten Anerkennung finden. Der Bericht offenbarte sowohl Handlungsbedarf im Bereich der Prävention als auch im Umgang mit Verdachtsfällen (Intervention). Es wurde deutlich, dass es an niedrigschwelligen Hilfen für die Opfer und an Wissen über das Erkennen und die Hintergründe sexuellen Missbrauchs fehlt. Im Zuge der Arbeit des runden Tisches nahm die Debatte um eine Stärkung des Kinderschutzes Fahrt auf. Die als Folge des Missbrauchsskandale ebenfalls geschaffene Stelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen

⁴⁰ Vgl. Runder Tisch (2010): Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Missbrauchs von Kindern (UBSKM) wurde institutionalisiert, wodurch in Deutschland nunmehr eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs entstanden ist, wo Informationen gebündelt werden⁴¹.

Als Ergebnis des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch wurde das Modell von Konzepten für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Schutzkonzepte) entwickelt, das vom USBKM aufgegriffen wurde. Unter *Schutzkonzepten* versteht man ein „abgestimmtes Set aus mehreren Maßnahmen, die in Institutionen unter Verantwortung der Leitung zusammen mit dem Kollegium/Team sowie mit Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden“. Zentral geht es darum, Institutionen wie die Schule als „Schutz- und Kompetenzorte“ auszugestalten. *Schutzort* meint, dass Kinder und Jugendliche an diesen Orten vor sexuellen Übergriffen sicher sind. *Kompetenzort* besagt, dass Kinder und Jugendliche an diesen Orten auch kompetente Ansprechpartner finden. Auf diese Weise sollen Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam gestaltet werden. Sie beruhen auf einer Risikoanalyse, die die „verletzlichen Stellen“ einer Institution herausarbeitet. Mehrere Bausteine machen das Schutzkonzept aus: Personalverantwortung mit einem geeigneten Auswahlverfahren, die Verfügbarkeit von Präventionsangeboten, die Entwicklung einer Haltung der Organisation, Fortbildungen, Vereinbarungen, Absprachen, Handlungspläne für den Bedarfsfall, funktionierende Kooperationen sowie ein Beschwerde- und Partizipationsverfahren für Kinder und Jugendliche. Der Ansatz von Schutzkonzepten ist international einmalig. Der USBKM überprüft die Umsetzung der Schutzkonzepte durch wiederholte Befragungen von Institutionen (Monitoring), was in dieser Breite ebenfalls international einmalig ist⁴². Auf die Ergebnisse des Monitorings wird unten unter 6.) näher eingegangen. Handreichungen zur Entwicklung von Schutzkonzepten zum sexuellen Missbrauch bieten die Webseite, hier insbesondere das Portal „Schule gegen sexuelle Gewalt“, und das „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“⁴³ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Ebenfalls im Zuge der aufkeimenden öffentlichen Missbrauchsdebatte ist am 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz⁴⁴ in Kraft getreten. Durch die darin vorgesehenen frühen Hilfen, Schaffung von

⁴¹ Vgl. Runder Tisch (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. S.5.

⁴² Vgl. Kappler, S. / Hornfeck, F. / Pooch, M.-T. et al. (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. S.4f, S.10.

⁴³ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.

⁴⁴ Vgl. BGBl. I 2011 S. 2975

Netzwerkstrukturen und Mitteilungspflichten wurden Lücken im Kinderschutz geschlossen. 2018 hat die Bundesstiftung Frühe Hilfen ihre Arbeit aufgenommen. Diese unterstützt werdende und junge Eltern in schwierigen Situationen und soll dadurch ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern gewährleisten. 51 Millionen Euro werden jährlich für die Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren bereitgestellt⁴⁵. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26.06.2013⁴⁶ eröffnete den Weg zu einer längeren strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Sexualstraftaten (Verjährungsbeginn mit der Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers, später dann erweitert auf das 30. Lebensjahr). Mehrfachvernehmungen von minderjährigen Opfern von Sexualstraftaten sollten u.a. durch das Primat richterlicher Videovernehmung und die vernehmungersetzende Vorführung derselben weitgehend vermieden werden. Die Möglichkeiten eines kostenlosen Opferanwalts und des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Sexualstraftaten wurden erweitert. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)⁴⁷, das am 01.10.2009 in Kraft getreten ist, wurden die Verfahrensrechte gerade auch von minderjährigen, besonders schutzbedürftigen Opfern im Strafverfahren weiter verbessert, bspw. durch erweiterte Möglichkeiten eines kostenlosen Opferanwalts und verstärkten Informationsrechten. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015⁴⁸ wurde neben weiteren Unterrichts- und Informationspflichten zugunsten der Opfer von Straftaten in § 406g StPO die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung gesetzlich verankert. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Begleitung von besonders schutzbedürftigen Opfern von besonders schwerwiegenden Gewalt- oder Sexualtaten vor, während und nach der Hauptverhandlung im Strafverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung nimmt also gerade Kinder in den Fokus und soll diese stabilisierend durch das Verfahren führen, ohne dabei aber auf das Strafverfahren selber Einfluss zu nehmen. Die Arbeit der Runden Tische, aber auch der Einfluss europarechtlicher Vorgaben (3. ORRG) haben zu nachhaltigen Verbesserungen im Opferschutz geführt. Parallel dazu hat 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ihre Arbeit aufgenommen, die zuletzt bis Ende 2023 verlängert wurde⁴⁹. Die Kommission führte öffentliche und nichtöffentliche Anhörungen von Betroffenen durch. Schwerpunkte der Anhörungen waren (bislang) sexueller Kindesmissbrauch im familiären Kontext, in organisierten, rituellen Strukturen, in Institutionen und Familien in der DDR sowie in der evangelischen und

⁴⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Bundesstiftung frühe Hilfen.

⁴⁶ Vgl. BGBl. I 2013, S. 1805

⁴⁷ Vgl. BGBl. I 2009, S. 2280

⁴⁸ Vgl. BGBl. I S 2015, S. 2525

⁴⁹ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Bilanzbericht 2019. S.4.

katholischen Kirche. In ihrem 2019 vorgestellten Abschlussbericht kam die Kommission zu der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären Kontext werden, oft keine oder zu spät Hilfe erfahren. Eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Möglichkeiten und Grenzen des Schutzraums „Familie“ wird eingefordert, ebenso wie eine stärkere Beleuchtung der Rolle der Mütter. Die Kommission sprach sich auch dafür aus, verstärkt in den Blick zu nehmen, „wie Familien in die Strukturen von Schule oder Kinder- und Jugendhilfe eingebettet sind und wie dies dazu beitragen kann, dass Missbrauch nicht beendet oder sogar ermöglicht wird“⁵⁰.

Die umfangreichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, die insbesondere seit der Jahrtausendwende umgesetzt worden sind, flankiert durch noch aufzuzeigende Verschärfungen im materiellen Strafrecht, haben einen weiteren Anstieg der Missbrauchsfälle nicht verhindern können. Ursache für den Anstieg dürften neben einer Schließung von Strafbarkeitslücken letztlich aber auch ein verändertes Anzeigeverhalten durch die öffentliche Aufarbeitung sein. Hier einige Zahlen:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Bund allein für das Jahr 2019 insgesamt 13.670 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a und 176b StGB) auf. Das ist eine Steigerung um 10,9% zum Vorjahr (in absoluten Zahlen: 1.349). Die Aufklärungsquote ist verglichen mit anderen Delikten mit 88,6% hoch (2018: 86,2%), was u.a. damit erklärt werden kann, dass viele Delikte im sozialen Nahbereich erfolgen, so dass der Täter bekannt ist. Von den 14.438 Tatverdächtigen 7,3% der Tatverdächtigen (insgesamt 1.051) des sexuellen Missbrauchs von Kindern waren selbst Kinder und damit nicht strafmündig. Immerhin 16% der Tatverdächtigen waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (insgesamt 2.318).⁵¹ Dieser Umstand sollte bei der Erarbeitung von Präventionskonzepten eine Rolle spielen. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Es genügt nicht allein, die Opfer zu stärken. Die Begrenzung der Täter und damit die Verhinderung von Taten ist der beste Opferschutz. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass nicht jede sexuelle Handlung unter Kindern ein sexueller Übergriff ist.⁵² Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim sexuellen Missbrauch von Kindern lag 2019 bei 21,2%⁵³ und damit über dem Durchschnitt der Nichtdeutschen an der Bevölkerung (2019: 12,5%). Allerdings stellt hier der Anteil ausländischer Personen wie Stationierungstreitkräfte, Grenzpendler,

⁵⁰ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Bilanzbericht. S.247.

⁵¹ Vgl. Bundeskriminalamt (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2019

⁵² Vgl. Freund, U. (2018): Aber es sind doch Kinder! Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche. S.36 f.

⁵³ Vgl. Bundeskriminalamt (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2019

Touristen, Durchreisende sowie Personen ohne polizeiliche Anmeldung einen erheblichen Verzerrungsfaktor dar, da diese Personen, wenn sie straffällig werden, in die PKS eingehen, aber nicht zur Wohnbevölkerung zählen.

Es wurden im Jahr 2019 - im Hellfeld - 15.701 Kinder Opfer von sexuellen Missbrauchs (§§ 176, 176a und 176b StGB) registriert; drei Viertel der Betroffenen waren Mädchen, ein Viertel Jungen⁵⁴.

Mehr als jede zweite erfasste Tat (54,3%) wurde von Verwandten oder näheren Bekannten verübt, in 6,8 Prozent der Fälle gab es eine formelle soziale Beziehung in Institutionen (z.B. Lehrer/Schüler, Arzt/Patient)⁵⁵. Auffällig hoch ist hier die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen (93,9 Prozent Männer/6,1 Prozent Frauen)⁵⁶. Demgegenüber waren 75,2 Prozent der Opfer weiblich⁵⁷. Die Häufigkeit der Opferwerdung liegt bei 18,9 Fällen bezogen auf 100.000 Einwohner und ist wieder leicht ansteigend (2017: 14,9 Fälle)⁵⁸.

Von den *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* (§§ 174, 174a – c, 177, 178, 184i, 184j StGB) betrug der Anteil der Opfer im Kindesalter (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 5,7 Prozent (1.764 Opfer), der Anteil der Jugendlichen unter den Opfern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 25,3 Prozent (absolut 7.784)⁵⁹. Das entspricht einer Opfergefährdungszahl⁶⁰ von 16,7 (Kinder) bzw. 254,5 (Jugendliche). Zum Vergleich: Der Anteil der kindlichen Opfer bei Körperverletzungsdelikten (§§ 223-227, 229, 231 StGB) lag 2019 bei 7 Prozent, der der Jugendlichen bei 9 Prozent der Gesamtopferzahl dieser Delikte. Bei den Körperverletzungsdelikten lag die Opfergefährdungszahl bei Kindern bei 403,5 und bei Jugendlichen bei 1.799,1⁶¹. Besonders prägnant ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Delikten nach §§ 184i (42 Prozent) und 184j (93,3 Prozent). Auch bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt (Schlüssel: 100000) ist der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen vergleichsweise hoch (26,8 Prozent)⁶². Daher sollte im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten und präventiven Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Zugängen zur nichtdeutschen Bevölkerung sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite gelegt werden.

⁵⁴ Vgl. PKS (Bund) 2019, BKA Übersicht Opfertabellen (Tabelle 91)

⁵⁵ Vgl. PKS (Bund) 2019, BKA Opfer – Tatverdächtigen – Beziehung (Tabelle 92)

⁵⁶ Vgl. PKS (Bund) 2019, BKA, Opfer nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20)/ Eberhardt, B. (2016): Wir sollten ihre Pläne kennen. S. 17 f.

⁵⁷ Vgl. PKS (Bund) 2019, BKA, Grundtabelle mit Angabe der Fälle mit Tatzeit vor 2019.

⁵⁸ Vgl. PKS (Bund) 2019, Opfergefährdungszahlen (Tabelle 91)

⁵⁹ ebenda

⁶⁰ Opfergefährdungszahl = Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils

⁶¹ Vgl. PKS (Bund) 2019, Opfergefährdungszahlen (Tabelle 91)

⁶² Vgl. PKS (Bund) 2019, Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 50)

Hinzu kommen 574 Fälle *sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses* (-10 Prozent im Vergleich zu 2018, in absoluten Zahlen: 638 Fälle in 2018), 76,2 Prozent der Opfer waren weiblich, die Aufklärungsquote lag bei 97 Prozent (2018 96,2 Prozent)⁶³. 4.451 Fälle von *Misshandlung von Schutzbefohlenen* (§ 225 StGB) erfasst die PKS in 2019 (-3,7 Prozent im Vergleich zu 2018, absolut -170 Fälle), darunter 3.430 Misshandlungen von Kindern (- 1,6 Prozent im Vergleich zu 2018, absolut 57 Fälle weniger). Der Anteil der Männer unter den Tatverdächtigen bei der Misshandlung von Kindern liegt mit 55,3 Prozent geringfügig über dem der weiblichen Tatverdächtigen (44,7 Prozent). Zum Vergleich: bei den meisten weiteren Körperverletzungsdelikten (§§ 223-227, 229, 231 StGB) waren mehr als acht von zehn Tatverdächtigen männlich⁶⁴. Das bedeutet, gerade bei diesem Delikt müssen verstärkt die weiblichen Tatverdächtigen (in Betracht kommen hier aufgrund der Art des Delikts z.B. Mütter) in den Blick genommen werden. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei der Misshandlung von Kindern bei 27,9 Prozent der Tatverdächtigen dieses Delikts (davon: 55,5 Prozent männliche und 44,5 Prozent weibliche Tatverdächtige)⁶⁵. Sie liegt damit unterhalb der Tatverdächtigenanteile Nichtdeutscher insgesamt, die 2018 bei 34,5 Prozent lag, aber immer noch erheblich über dem Bevölkerungsanteil von Ausländern, der 2018 in Deutschland bei 12,2 Prozent lag⁶⁶. Die Aufklärungsquote bei der Misshandlung von Kindern lag 2019 bei 97,4 Prozent (2018: 97,3 Prozent)⁶⁷, 96,2 Prozent der Opfer kannten den Täter, da er aus der Familie, aus informellen oder formellen sozialen Beziehungen stammte. Viele Taten geschehen also im sozialen Nahbereich⁶⁸.

Die Zahlen aus der PKS zeigen,

- ⇒ dass bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und präventiven Maßnahmen auf Täterseite vornehmlich männliche Personen Zielgruppe sind (außer bei Misshandlung von Schutzbefohlenen).
- ⇒ In den Blick nehmen sollten Konzepte insbesondere auch Jugendliche als Täter.
- ⇒ Bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sollte auch auf die Situation von nichtdeutschen Opfern und Tatverdächtigen eingegangen werden.

⁶³ PKS (Bund) 2019, Opfer nach Alter und Geschlecht (Tabelle 91)

⁶⁴ PKS (Bund) 2019, Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20)

⁶⁵ PKS (Bund) 2019, Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 91), Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 50)

⁶⁶ Vgl. Statista (2020): Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991-2019.

⁶⁷ Vgl. PKS (Bund) 2019, Fallentwicklung und Aufklärung der Straftatengruppen (Tabelle 01)

⁶⁸ PKS (Bund), 2019, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Tabelle 92)

Bei den genannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die polizeiliche Kriminalstatistik nur das Hellfeld abbildet. Eine Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) kommt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass 6,2% der Befragten Opfer von sexualisierter Gewalt in der Kindheit (bis zum 16. Lebensjahr) wurden⁶⁹. Andere Forschungsberichte kommen sogar noch zu höheren Betroffenenzahlen⁷⁰. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von ungefähr 600.000 von sexualisierter Gewalt betroffener Schüler an allgemeinbildenden Schulen aus, die sich auf ca. 400.000 Klassen verteilen (durchschnittlich ein bis zwei betroffene Schüler pro Schulklasse)⁷¹. Auch wenn die Daten insoweit nicht einheitlich sind, zeigen sie immerhin ein großes Dunkelfeld.

Angesichts der Corona-Pandemie haben Experten, u.a. der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, die Befürchtung, dass es durch die Ausgangssperren, die seit März 2020 in ganz Deutschland verhängt worden sind, nicht nur zu mehr häuslicher Gewalt kommt, sondern auch vermehrt zu Gewalt gegen Kinder. Denn durch die restriktiven Maßnahmen sind Kindern temporäre Flucht- und Hilfemöglichkeiten in Schule, Sportvereinen und anderen Freizeiteinrichtungen verwehrt. Außerdem fallen Orte weg, an denen der Missbrauch entdeckt werden könne. Die Täter könnten sexuelle Gewalt leichter und unbemerkter ausüben, wenn Kinder von ihrem helfenden sozialen Umfeld abgekoppelt seien⁷².

4. Rechtliche Lage/Gesetzgebung

Der Staat hat die Aufgabe, Kinder vor Gefährdung und Schaden zu schützen. Das ergibt sich einerseits aus der Schutzfunktion der Grundrechte aus Art. 1, 2 GG (Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Integrität), andererseits aber auch ausdrücklich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, der dem Erziehungsrecht der Eltern (ihr natürliches Recht und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht) insoweit eine Grenze setzt, als dessen Betätigung der staatlichen Überwachung unterliegt (staatliches Wächteramt). Die Eltern sind grundsätzlich frei, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten. Sie müssen sich bei ihrem Handeln allerdings vom Kindeswohl leiten lassen⁷³. Gesetze und Rechtsprechung gestalten das Spannungsverhältnis

⁶⁹ Vgl. Stadler; L. / Bieneck, St. / Pfeiffer, C. (2012): Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011.

⁷⁰ Vgl. Mosser, P. (2016): Jedes Kind zählt. Von Zahlen und ihrer Bedeutung. S.10.

⁷¹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch.

⁷² Vgl. Peters, F., „Große Sorgen, dass Situation vermehrt zu Gewalt gegen Kinder führt“, DIE WELT 24.03.2020; Schindler, F., „Die Ausgangssperre ist für Frauen eine bedrohliche Situation“, DIE WELT, 23.03.2020; Menkens, S., „Durch die Bank starker Anstieg der innerfamiliären häuslichen Gewalt“, DIE WELT 02.04.2020

⁷³ Vgl. BGH B.v. 06.02.2019 XII ZB 408/18

zwischen Kinderschutz und Elternrecht. Auf nationaler Ebene wird der Schutz von Kindern vor Missbrauch in Deutschland im Wesentlichen durch das Strafrecht (Strafgesetzbuch – StGB), das Bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und das Sozialrecht (Sozialgesetzbücher – SGB) gewährleistet. Auf Ebene der Bundesländer finden sich weitere Vorschriften wie das Polizeirecht und das Schulrecht. Auf Letzteres wird im Rahmen der Darstellung der Rolle der Schule beim Erkennen von Kindesmisshandlung näher eingegangen. Eine herausgehobene Stellung beim Schutz von Kindern nehmen neben den Strafgerichten insbesondere die Familiengerichte und Jugendämter ein⁷⁴.

a.) Strafrecht

Der Schutz von Kindern im deutschen Strafrecht ist in den letzten beiden Jahrzehnten systematisch verschärft worden mit dem Ziel, Schutzlücken zu schließen. Hervorzuheben sind hier das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003⁷⁵ (mit dem u.a. Strafrahmen beim sexuellen Missbrauch und bei Kinderpornografie erhöht wurden und ein neuer Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt eingeführt wurde), das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31.10.2008⁷⁶ (mit weiteren Verschärfungen im Bereich der Kinderpornografie), das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (...) vom 23.6.2011⁷⁷ (mit dem u.a. die Zwangsheirat in einem eigenen Paragraphen unter Strafe gestellt wurde), das 47. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien vom 24.09.2013 (mit dem einer neuer Tatbestand der Genitalverstümmelung eingeführt wurde), das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Sozialgesetzbuchs vom 11.10.2016⁷⁸ (mit umfangreichen Änderungen im Bereich von Menschenhandel und Zwangsprostitution auch unter Berücksichtigung Minderjähriger), damit zusammenhängend das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21.10.2016⁷⁹ (mit einem besonderen Fokus auf den Schutz Minderjähriger vor Prostitution) sowie das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016⁸⁰ (mit einer kompletten

⁷⁴ Vgl. Heilmann, St. (2019): Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt. NJW S.1417.

⁷⁵ Vgl. BGBl. I 2003, S. 3007,

⁷⁶ Vgl. BGBl. I 2008, S. 2149

⁷⁷ Vgl. BGBl. I 2011, S. 1266

⁷⁸ Vgl. BGBl. I 2016, S. 2226

⁷⁹ Vgl. BGBl. I 2016, S. 2372

⁸⁰ Vgl. BGBl. I 2016, S. 2460

Neustrukturierung des Sexualstrafrechts – „nein heißt nein!“ – und der Einführung eines Tatbestands der sexuellen Belästigung und der sexuellen Übergriffe in Gruppen). Die Historie zeigt eine systematische Verschärfung des Sexualstrafrechts (zum Nachteil von Kindern), um Schutzlücken soweit wie möglich zu schließen.

Zum aktuellen Stand des in Deutschland geltenden Strafrechtsschutzes von Kindern:

Im Mittelpunkt des strafrechtlichen Schutzes steht § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern). Danach macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Legaldefinition für Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. Die Strafandrohung liegt zwischen sechs Monaten und zehn Jahren. Damit ist § 176 StGB nicht als Verbrechen (§ 12 StGB) ausgestaltet. Strafbar macht sich auch (Strafandrohung drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe), wer exhibitionistische Handlungen vor einem Kind vornimmt (Abs. 4 Nr. 1), dieses bestimmt (also auf das Kind einwirkt), sexuelle Handlungen vorzunehmen (Abs. 4 Nr. 2) oder die Einwirkung auf ein Kind mittels Schriften oder der Informations- oder Kommunikationstechnologie, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (Abs. 4 Nr. 3). Damit ist auch klargestellt, dass sog. Cybergrooming, also die Anbahnung sexuellen Kontakts über das Internet, unter Strafe steht. Mit dem 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 03.03.2020⁸¹ wurde zudem die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings eingeführt. Strafbar macht sich danach neuerdings auch, wer nur glaubt zwecks Anbahnung sexueller Kontakte mit einem Kind zu chatten, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (möglicherweise einem Polizeibeamten) kommuniziert. In diesem Zusammenhang wurden Ermittlern auch mehr Befugnisse bei der Aufklärung des Kindesmissbrauchs eingeräumt. Nunmehr dürfen sie zur Verfolgung von Kinderpornografie computergenerierte Missbrauchsabbildungen einsetzen. Die Qualifikationstatbestände der § 176a und b StGB machen den sexuellen Missbrauch von Kindern, der aufgrund der Art und Weise der Begehung (z.B. durch Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr), der Häufigkeit oder der Folgen (Tod, schwere Gesundheitsschädigung, erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung) besonders gravierend ist, zum Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr.

Unter besonderen strafrechtlichen Schutz stellt § 174 StGB Jugendliche bis zum vollendeten 16. bzw. 18. Lebensjahr. Anknüpfungspunkte sind hier besondere Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die der Täter ausnutzt, um eine sexuelle Handlung an dem Minderjährigen zu begehen. Zu denken ist da etwa an Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnisse oder den Missbrauch in familiären Strukturen.

⁸¹ Vgl. BGBl. I 2020, S. 431

Klargestellt wurde durch die Einfügung eines neuen Abs. 2⁸², dass auch Vertretungslehrer zum Täter werden können, wenn sie sich an ihren Schülern vergehen. Der Gesetzgeber hat also einen jahrelang geführten Rechtsstreit in Rechtsprechung und Literatur zugunsten eines stärkeren Kinderschutzes gelöst. Ausgangspunkt für die Strafbarkeit ist die Erkenntnis, dass Minderjährige in den genannten Obhuts-/Abhängigkeitsverhältnissen besonders verletzlich sind. Der Straftatbestand des § 174 StGB ist ebenfalls als Vergehen ausgestaltet (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Schließlich stellt § 182 StGB den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe (Freiheitsstrafe je nach Tatvariante bis zu fünf bzw. drei Jahren). Dieser Tatbestand knüpft an die Ausnutzung einer Zwangslage (die z.B. in einer sonst drohenden Obdachlosigkeit bestehen kann), an ein altersbedingtes Über-/Unterordnungsverhältnis oder an eine Bezahlung des Jugendlichen für sexuelle Handlungen an.

Neben diesen Kernvorschriften des Schutzes von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch enthält das Strafgesetzbuch weitere Strafnormen, die den Schutz vor sexuellem Missbrauch in unterschiedlichen Lebenskonstellationen abdecken sollen: § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften), § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften), § 184d StGB (Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien), § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen) und § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution). Daneben sind natürlich auch die für alle geltenden Vorschriften des Sexualstrafrechts, insbesondere der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) mit seinen Qualifikationen, der § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und der § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) auf Kinder und Jugendliche als Opfer anwendbar. Hervorzuheben ist, dass der mit dem 50. StÄG am 4. November 2016 eingeführte Tatbestand der sexuellen Belästigung keine sexuelle Handlung, also keine besondere Erheblichkeit in Bezug auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung/Entwicklung mehr erfordert und damit den Schutz maßgeblich erhöht hat. Der ebenfalls mit dem 50. StÄG eingeführte § 184j StGB knüpft an die sexuellen Übergriffe aus Gruppen Sylvester 2015 in Köln an und stellt bereits die Beteiligung an einer Gruppe, aus der heraus es zu Sexualstraftaten gekommen ist, unter Strafe.

Abseits des Sexualstrafrechts sieht das StGB weitere Schutznormen für Kinder vor. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen). Danach ist - im Vergleich

⁸² Vgl. Bundesgesetzblatt (2015): Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht. (49. StÄG)

zu einer einfachen Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB - mit erhöhter Strafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) bedroht, wer einen Minderjährigen, der u.a. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder zu seinem Hausstand gehört, quält oder roh misshandelt. Auch die böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, die einen Gesundheitsschaden zur Folge hat, steht unter Strafe. Je nach Schwere der Folgen (Tod, schwere Gesundheitsschädigung) wird die Tat zum Verbrechen. Die gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht bei Unter-16-Jährigen ist nach § 171 StGB strafbar, wenn der Täter den Schutzbefohlenen dadurch in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen. Weitere Strafvorschriften betreffen die Genitalverstümmelung (§ 226a StGB), die Verschleppung (§ 234a StGB), die Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), den Kinderhandel (§ 236 StGB) und die Zwangsheirat (§ 237 StGB).

b.) Sozialrecht

Die im SGB VIII geregelte Kinder- und Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche⁸³ vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, dass sich der junge Mensch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Kinderschutz umfasst sowohl Prävention als auch Intervention. Die Kinder- und Jugendhilfe hat ein sog. Doppelmandat. Sie gewährt zum einen Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (Hilfe zur Selbsthilfe, die ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Eltern voraussetzt). Sie nimmt andererseits das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verankerte „staatliche Wächteramt“ wahr, das in § 1 Abs. 2 und § 8a SGB VIII seine einfachgesetzliche Ausformung findet, wahr. Konkret soll die Kinder- und Jugendhilfe (1.) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (2.) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, (3.) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und (4.) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen zukommen zu lassen, um soziale und individuelle Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus sollen sowohl jungen Menschen als auch Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden, um zum einen Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und

⁸³ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer 14, ab noch nicht 18 Jahre alt ist, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

zum anderen die Erziehungsberechtigten besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Förderleistungen gehen nach dem Grundgedanken des SGB VIII vor Interventionen. Als Hilfen zur Erziehung kommen nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Die soziale Arbeit im Bereich des Kinderschutzes wird in den letzten Jahren zunehmend durch Kooperation geprägt (kooperativer Kinderschutz). Die stärkere Spezialisierung in den Arbeitsfeldern der Hilfeleistung bedingt die Notwendigkeit einer größeren Abstimmung der Fachkräfte untereinander. Der kooperative Kinderschutz findet seinen gesetzlichen Niederschlag in §§ 4, 8a, 34, 78 und 81 SGB VIII, im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und im Schulrecht. In § 3 KKG ist der Aufbau flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger ausdrücklich vorgesehen. Ziel ist es, über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. In dieses Netzwerk, das i.d.R. von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe organisiert wird, sollen u.a. Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Beratungsstellen für soziale Problemlagen oder zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen einbezogen werden. Schulen arbeiten zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 12 BremSchG mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe im gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere auch mit Förderungs- und Beratungsangeboten der *Kinder- und Jugendhilfe* zusammen. Diese Regelung findet ihr Pendant in § 81 SGB VIII. Danach arbeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, ausdrücklich genannt sind hier u.a. die Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Familien- und Jugendgerichte.

Die öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und die freie Jugendhilfe (freie Träger) arbeiten nach § 4 Abs. 1 SGB VIII bei der Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben zusammen. Das setzt nach § 8a SGB VIII auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Verfahren etwa bei der Arbeit mit vernachlässigten Kindern und Jugendlichen voraus. Nach § 78 SGB VIII sollten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

die Bildung von Arbeitsgemeinschaften voranbringen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind und in denen die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Durch das vernetzte Arbeiten soll der Aufsplitterung der Hilfen entgegengewirkt werden. Eine Grundlage für die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger und weiterer Akteure wie (Schule) ist in Bremen der „Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt“ des Amtes für Soziale Dienste, Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen von 2010⁸⁴. Danach werden auch Vertreter der Schule (über die beratende Hinzuziehung von Mitarbeitern des ReBUZ [Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum]) nach einem formalisierten Verfahren in die Hilfeplanung im Rahmen von Helferkonferenzen unter der Federführung des Jugendamtes einbezogen.

Da Risikoeinschätzungen bei Kindeswohlgefährdungen sehr komplex und die Folgen von Fehleinschätzungen gravierend sind, erfolgt eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf das Kindeswohl nach § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte⁸⁵. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Kinder- und Jugendhilfe ist auf die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Erziehungsberechtigten angewiesen. Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn ansonsten der Beratungszweck vereitelt würde.

Fehlt es an der Mitwirkungsbereitschaft oder -kompetenz der Eltern ist bei fortbestehender Gefährdung das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen oder bei akuter Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchzuführen⁸⁶. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige um Obhut bittet.

c.) Bürgerliches Recht

Zentrale Schutznorm des Bürgerlichen Rechts ist § 1666 BGB. Danach hat das Familiengericht bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder seines Vermögens die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder

⁸⁴ Mail von Svenja Mies vom ReBUZ Bremen vom 01.04.2020, Amt für Soziale Dienste Fachabteilung Junge Menschen, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Stand: April 2010

⁸⁵ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal (2012): Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen – Handeln. Hamm: Griebisch und Rochol Druck.

⁸⁶ Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 50

in der Lage sind, diese Gefahr selber abzuwenden. Für die Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass bei einer weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes zu erwarten ist, wobei an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je schwerer der drohende Schaden wiegt (Tatbestandsebene). Dafür müssen konkrete Verdachtsmomente vorliegen, eine rein abstrakte Gefährdung genügt nicht. Für konkrete Maßnahmen (Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge z.B. durch Trennung des Kindes von seinen Eltern) bedarf es einer weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für das Kind (Rechtsfolgende). Das Familiengericht kann nach § 1666 Abs. 3 BGB u.a. folgende Maßnahmen anordnen: Kinder- und Jugendhilfen oder Gesundheitsfürsorge, Wohnungsverweisung, Kontaktverbote bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. I.d.R. wird das Familiengericht auf Antrag des Jugendamts tätig, es kann aber auch von Amts wegen tätig werden, sobald es Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung hat⁸⁷. Im gerichtlichen Verfahren wirken Mitarbeiter des Jugendamtes an der Gefährdungseinschätzung mit. Dabei geht es zuvörderst darum, die Eltern zu befähigen, ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen. Dafür bedarf es der Kooperation der Erziehungsberechtigten. Der Entzug der elterlichen Sorge⁸⁸ als ein besonders schwerwiegender Eingriff in das Sorgerecht ist stets das letzte Mittel (ultima ratio) und ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur zulässig, wenn mit ziemlicher Sicherheit ansonsten mit einem Schaden für das Kind zu rechnen ist (erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts)⁸⁹. Vor einer Entziehung des elterlichen Sorgerechts ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten immer auch zu prüfen, ob weniger einschneidende Maßnahmen wie z.B. der Einsatz eines sozialpädagogischen Familienhelfers nach § 31 SGB VIII zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausreichend ist (Hilfe statt Strafe - so ausdrücklich § 1666a BGB).

⁸⁷ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

⁸⁸ Die Ausübung der elterlichen Sorge ist nach § 1626 Abs. 1 BGB Recht und Pflicht beider Elternteile. Auch nach Trennung oder Scheidung üben die Eltern die elterliche Sorge i.d.R. gemeinsam aus. Gleiches gilt nach § 1626a BGB bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind sind von Eltern gemeinsam wahrzunehmen und zu entscheiden. Dazu zählen auch Gespräche über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, vgl. Freistaat Thüringen, Leitfaden für Lehrer, Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 6

⁸⁹ Vgl. BGH B.v. 06.02.2019 XII ZB 408/18

d.) Polizei

Die Polizei hat bei Vorliegen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendliche eine Doppelfunktion⁹⁰. Einerseits obliegt ihr die Gefahrenabwehr, andererseits ist sie nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangt (Strafverfolgung). Dann hat sie nach § 163 Abs. 1 StPO die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, insbesondere Spuren zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Pflicht der Polizei, strafrechtliche Ermittlungen zu führen, Einfluss auf das Anzeigeverhalten, insbesondere von Institutionen, die mit Fällen der Kindesmisshandlung konfrontiert werden, hat. So besteht die Angst, selber – ungewollt – Zeuge in einem Strafverfahren zu werden, und die Unsicherheit, ob und wann trotz bestehenden Vertrauensverhältnisses zu den Betroffenen Anzeige erstattet werden soll.

Der gesetzliche Auftrag der Gefahrenabwehr ergibt sich aus den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder (z.B. § 1 BremPolG). Soweit es allein um den Schutz privater Rechte geht, besteht eine grundsätzliche Subsidiarität polizeilichen Einschreitens (Subsidiaritätsgrundsatz)⁹¹. Primär zuständig in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist damit das Jugendamt. Nur wenn dieses nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist, also in Eilfällen, wird die Polizei an Stelle des Jugendamtes tätig, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen abzuwehren. Sobald die Polizei Kenntnis von einer Gefährdung des Kindeswohls hat, muss sie diese Informationen an das Jugendamt weiterleiten (Gefährdungsmitteilung, soziale Krise), damit dieses seinem Schutzauftrag gerecht werden kann⁹².

Häufig ist es jedoch die Polizei, die bei Einsätzen mit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert ist. Dann geht es darum, die Gefährdungssituation qualifiziert zu bewerten im Hinblick auf den Gefährdungsgrad und die Sicherheit des Minderjährigen, zu dokumentieren und das Jugendamt zu informieren. Gerade bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist auf Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen zu achten, da Minderjährige regelmäßig als Misshandelte oder Miterlebende mit betroffen sind, insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Einsätzen bei häuslicher Gewalt kommt. Bei einer konkreten Gefahr oder bereits eingetretenen Schädigung des Kindes/Jugendlichen kann es darüber

⁹⁰ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

⁹¹ Vgl. § 1 Abs. 2 BremPolG: „Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist oder ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.“; siehe auch Schmidt, Rolf, Bremisches Polizeigesetz, Studien- und Praxiskommentar, § 1 Rn. 20 ff.

⁹² Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

hinaus erforderlich sein, den Minderjährigen in Eilfällen auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten außerhalb der elterlichen Wohnung unterzubringen (z.B. wenn es ärztlich versorgt werden muss oder eine Wiederholung/Fortsetzung der Tat zu befürchten ist)⁹³. Die weiteren Maßnahmen erfolgen dann durch das Jugendamt, § 87 SGB VIII⁹⁴. Das bedeutet, dass die Polizei den Minderjährigen schnellstmöglich in die Obhut des Jugendamtes zu übergeben hat. Sollte auch der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes nicht erreichbar sein, darf die Polizei den Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle unterbringen. Hierüber hat sie das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Minderjährige selber die Polizei um Schutz bittet, eine Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar ist oder der Betroffene diese ablehnt. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind über alle Maßnahmen der Polizei zu unterrichten⁹⁵. Die Polizei unterstützt darüber hinaus das Jugendamt, wenn bei einer Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist, vgl. § 37 BremPolG.

Da die Herausnahme eines Kindes aus der familiären Umgebung die „ultima ratio“ ist, sind zuvor Möglichkeiten zu prüfen, den Täter aus der Familie zu nehmen. In Betracht kommen hier die Wohnungsverweisung, vgl. § 14a BremPolG. Danach darf der Polizeivollzugsdienst eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die Maßnahme ist zeitlich befristet auf zehn Tage. Innerhalb dieser Frist soll der gefährdeten Person (i.d.R. werden das die Frauen sein) ausreichend Zeit gegeben werden, zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) einzuholen. Kinder fallen ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des GewSchG (siehe dort § 3), gleichwohl sind sie Nutznießer einer Wohnungsverweisung. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung kann das Familiengericht vielmehr nach § 1666 (i.d.R. auf Antrag des Jugendamtes) Schutzmaßnahmen zugunsten des Minderjährigen anordnen. Dazu gehören auch Wohnungsverweisungen und Kontaktverbote.

Soweit die Polizei im Bereich der Strafverfolgung tätig wird, setzt ihr Tätigwerden einen Anfangsverdacht, also zureichende tatsächliche Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Straftat voraus, § 152

⁹³ Sog. Schutzgewahrsam, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG; Müller, „Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“, FPR 2009, 561.

⁹⁴ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

⁹⁵ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

Abs. 2 StPO. Vermutungen reichen nicht. Die Polizei erlangt Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat entweder im Rahmen von Einsätzen z.B. bei einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt oder durch Strafanzeigen durch die Opfer selber, Familienangehörige, Angehörige von Institutionen wie: Kindergarten, Schule, Jugendamt. Auch anonyme Anzeigen erfolgen.

Im Ermittlungsverfahren geht es darum, Spuren und Beweise zu sichern und den Sachverhalt durch eine Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten aufzuklären. Häufig sind die Opfer in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs die einzigen Zeugen, geschehen die Taten doch oft im Verborgenen. Die Polizei hat die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen über alle Maßnahmen, die sie trifft, zu informieren.

Es kommt darauf an, eine Vernehmung der minderjährigen Zeugen so früh wie möglich durchzuführen und Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden. Die StPO sieht in § 58a die Möglichkeit einer Videovernehmung vor. Eine solche soll als richterliche Videovernehmung durchgeführt werden, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Minderjährigen bzw. von Personen, die als Minderjährige Opfer einer schweren Gewalt- oder Sexualtat (Katalog des § 255a Abs. 2 StPO) geworden sind, besser gewahrt werden können oder der Zeuge in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht vernommen werden kann (z.B. weil die Eltern einer Vernehmung nicht mehr zustimmen) und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Der Vorteil einer richterlichen Videovernehmung liegt darin, dass sie nach § 255a Abs. 2 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen⁹⁶ vernehmungsersetzend vorgeführt werden kann. Soweit ein Angehöriger der Beschuldigte ist, haben die Opfer ein Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrecht (§§ 52, 81c Abs. 3 StPO). Haben Minderjährige keine genügende Verstandesreife, was bei kindlichen Opfern unter zwölf Jahren häufig anzunehmen sein wird, darf das Kind nur vernommen werden, wenn es selbst zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter zustimmt (§ 52 Abs. 2 StPO). Gesetzliche Vertreter ehelicher Kinder sind grundsätzlich beide Elternteile (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB). Sie üben die elterliche Sorge und damit die Vertretung der Kinder gemeinsam aus. Ist ein Elternteil verhindert, weil es selbst Beschuldigter ist, hat die Polizei in Absprache mit der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 S. 1 BGB) bestellt wird, der dann die Entscheidung trifft. Bei genügender Verstandesreife kann der Minderjährige die Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts selbst treffen. Verletzte sind möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse im und außerhalb des Strafverfahrens zu unterrichten (§§ 406i, j StPO), also beispielsweise über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer

⁹⁶ Gegenstand des Ermittlungsverfahrens müssen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, Menschenhandelsdelikte oder Misshandlung von Schutzbefohlenen sein.

Vertrauensperson (§ 406f StPO) bei der Vernehmung, die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (§§ 406f Abs. 1, 397a, 406h StPO) oder eines psychosozialen Prozessbegleiters (§ 406g StPO). Dies gilt umso mehr, wenn – was bei Minderjährigen regelmäßig der Fall sein wird – die Verletzten besonders schutzbedürftig sind. Dann ist insbesondere auch auf die Möglichkeit der Videovernehmung und des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung hinzuweisen (§ 406i Abs. 2 und 3 StPO).

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei im Bereich des Kinderschutzes findet hauptsächlich im Bereich der Prävention statt, etwa durch das Bereitstellen von Informationsmaterial für Schüler und Lehrer, gemeinsame Besprechungen z.B. über Verhaltensmaßnahmen im Notfall oder den gegenseitigen Austausch über bestehende Strukturen. Außerdem besteht auf lokaler Ebene beispielsweise in Bremen eine enge Verbindung zwischen Schule und Polizei über die Kontaktpolizisten, die von Schülern und Lehrern als Ansprechpartner vor Ort wahrgenommen werden⁹⁷.

5. Die Rolle der Schule beim Erkennen von Kindesmisshandlung

Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht durchlaufen alle Kinder im Laufe ihres Lebens den Schulbetrieb. In Deutschland gibt es etwa 33.000 allgemeinbildende Schulen und rund 14 Millionen Schüler. Die tägliche Anwesenheit (insbesondere im Ganztagsbetrieb) geht zwangsläufig mit einer Nähe- und Machtbeziehung einher, die missbraucht werden kann, durch Mitschüler, aber auch durch Schulpersonal⁹⁸. Ein erhöhtes Risiko für sexuelle Übergriffe besteht beispielsweise im Sportunterricht, wo es zwangsläufig zu Berührungen kommt. Auf der anderen Seite sind Schulen aber auch Schutz- und Kompetenzorte. Lehrer und Schulsozialarbeiter sind Ansprechpartner der Schüler, auch wenn es um Kindesmisshandlung geht, die außerhalb der Institution Schule im privaten Umfeld stattgefunden hat.

Die Verwaltung des öffentlichen Schulwesens obliegt in Deutschland den Ländern und Kommunen. Deshalb wird das Schulwesen im Folgenden beispielhaft anhand der Gesetzgebung im Land Bremen erläutert. Schulen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag⁹⁹, in den auch der Alltag der Schüler einzubeziehen ist. Eine an den Lebensbedingungen der Schüler und ihrer Familien orientierte

⁹⁷ Freistaat Thüringen, Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 53 f.; Notfallpläne für die Schulen in Bremen, S. 95

⁹⁸ Laut einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aus dem Jahr 2011 (der ersten empirischen Untersuchung zu sexuellen Übergriffen an deutschen Bildungseinrichtungen) haben vier Prozent der Schulen Übergriffe durch schulisches Personal gemeldet, DJI, Abschlussbericht Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, München, 30.10.2011, S. 62, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [abgerufen am 03.04.2020]

⁹⁹ Art. 26 Bremer Landesverfassung, § 3 Abs. 1 BremSchulG

Betreuung, Erziehung und Bildung muss gewährleistet werden (§ 4 Abs. 2 BremSchulG). Aus diesem – sehr allgemein formulierten – Auftrag der Schulen kann ein unmittelbarer Handlungsauftrag an die Lehrer abgeleitet werden, dass den Schülern kein Missbrauch in der Schule selber widerfährt und die Schule wirksamen Schutz von Schülern gegen Missbrauch, der ihnen außerhalb des schulischen Bereichs widerfährt, bietet¹⁰⁰. Auf den Punkt gebracht: Eine Zuständigkeit der Institution Schule ist dann begründet, wenn Schüler einer Schule betroffen sind, sich der Vorfall auf schulischem Gelände/auf dem Schulweg ereignet, er während der Schulzeit oder einer Schulveranstaltung stattgefunden hat, wenn sich Schüler getroffen haben, um gemeinsam an schulischen Aufgaben zu arbeiten, wenn der Vorfall Einfluss auf den schulischen Alltag/Unterricht hat oder sich die Betroffenen bzw. die Sorgeberechtigten mit der Bitte um Unterstützung an die Schule wenden¹⁰¹.

Über die Schulpflicht und den täglich mehrstündigen Aufenthalt von Kindern an den Schulen ergeben sich für die Lehrer gute Möglichkeiten, eine Gefährdung von Kindern zu erkennen und entsprechende Hilfen anzubieten oder zu vermitteln. Schulen sind häufig die einzigen Anlaufstellen außerhalb der Familien und der Peers für viele Kinder und Jugendliche gerade aus prekären Verhältnissen. *Erziehungsberechtigte* sind soweit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen (§ 6 BremSchulG). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, bei der Entwicklung von Konzepten gegen Kindesmisshandlung auch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit einzubinden. Bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten ist zu berücksichtigen, dass jede Schule eine eigenständige pädagogische Einheit ist, die sich nach Maßgabe der Schulgesetze und der Schulverwaltungsgesetze selbst verwaltet (§ 9 BremSchG).

Die Schulverwaltung umfasst Planung, Leitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags¹⁰². Zur *inneren Schulverwaltung*, die in der Zuständigkeit des Landes (in Bremen: Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde, § 3 Abs. 3 BremSchVG) liegt, gehören alle Maßnahmen, die sich auf die Organisation und die Inhalte des Lehrens und Lernens in der Schule und deren Qualitätssicherung beziehen. U.a. zählen auch die Beratung im Schulwesen sowie die Fort- und Weiterbildung des schulischen Personals dazu. Die *äußere Schulverwaltung* obliegt in der Freien Hansestadt Bremen den Kommunen, in Bremen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (§ 4 Abs. 1 BremSchVG). Dazu gehören Maßnahmen, die

¹⁰⁰ Vgl. Merten, R. (2011): Schule und Kinder- und Jugendschutz. S.75.

¹⁰¹ Die Senatorin für Kinder und Bildung, „Lass das!“, Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen, Juli 2019, S. 3 – für den Bereich sexueller und sexualisierter Grenzüberschreitungen durch Schüler

¹⁰² Aufgezeigt am Beispiel des Bundeslandes Bremen: § 2 BremSchVwG

die Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule schaffen, wie Bau, Ausstattung, Betrieb und Unterhalt von Schulen sowie die Einrichtung von Schularten, Bildungsgängen und Organisationseinheiten (§ 4 Abs. 2 BremSchVG). Die Stadtgemeinden stellen den Schulen das Budget als Grundlage für die eigenständige wirtschaftliche Organisation des Schulbetriebes zur Verfügung, beraten und unterstützen die Schulen bei der Selbstbewirtschaftung. Die Schulen haben also einen *Handlungsfreiraum*, ordnen ihre internen Angelegenheiten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie der Entscheidungen der Schulbehörden selbst (§ 22 Abs. 1 BremSchVG) und haben Satzungsbefugnis (§ 23 BremSchVG). Das Recht, verbindliche Entscheidungen zu treffen, haben die Entscheidungsgremien der Schule (§ 23 Abs. 1, 26 BremSchVG), namentlich die *Schulkonferenz*, die *Gesamtkonferenz* und deren *Teilkonferenzen*, die *Schulleitung*, die *Fachkonferenzen* und *Fachbereichskonferenzen* und die *Klassen- oder Jahrgangskonferenzen*. Darüber hinaus sieht das BremSchVG die Einrichtung von Beiräten (§ 27 BremSchVG) vor (*Schüler-, Elternbeirat, Beirat des nicht-unterrichtenden Personals, Ausbildungsbeirat*). Diese haben über ihre Vertreter das Recht, Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.

Die *Schulkonferenz* ist das oberste Entscheidungsorgan der Schule und soll mindestens zweimal in einem Schulhalbjahr zusammenkommen. Sie berät und beschließt in gesetzlichem Rahmen über die die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie besteht je nach Schulgröße aus zehn bis 20 Mitgliedern (Lehrer, nicht unterrichtendes Personal, sozialpädagogische Fachkräfte, Betreuungskräfte, Schüler, Eltern), wobei der Schulleiter den Vorsitz führt (§ 34 BremSchVG).

Die *Gesamtkonferenz* besteht aus allen an der Schule tätigen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Betreuungskräften (§ 37 BremSchVG), wobei wiederum der Schulleiter den Vorsitz führt. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. (hier relevant) die Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung unterrichtsergänzender und -unterstützender Arbeit, das Fortbildungsprogramm und schulinterne Fortbildungsmaßnahmen. Soweit diese von ihrem Entscheidungsrecht nicht Gebrauch macht, entscheidet die Schulleitung (§ 36 Abs. 3 BremSchVG).

Darüber hinaus sieht das BremSchulVG *Klassenkonferenzen* vor, der alle eine Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, die Klassenelternsprecher und ab der 5. Jahrgangsstufe auch die Klassenschülersprecher angehören (§ 42 BremSchVG). Die Klassenkonferenz berät und beschließt über die die Klasse wesentlichen Angelegenheiten der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Koordination der Unterrichtsgestaltung in der Klasse. Dazu zählen auch die Beratung über das Verhalten der Schüler und besondere Maßnahmen für einzelne Schüler (§ 43 BremSchVG). Ähnliche Kompetenzen haben die *Jahrgangskonferenzen* bei jahrgangsübergreifendem Unterricht (§ 44 BremSchVG).

Die *Fachkonferenzen* wiederum erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für Schulleitung und Gesamtkonferenz und sind für die Koordination des Fachunterrichts zuständig (§ 45 BremSchVG).

Darüber hinaus gibt es die *Klassenversammlungen* (§ 46 BremSchVG), die aus dem Klassenlehrer, den Eltern und ab der 5. Jahrgangsstufe den Schülern besteht. Hier werden auf Verlangen einer der Vertreter der Gruppen allgemeine Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse besprochen.

Der *Schülerbeirat* (§ 47 f. BremSchulVG) besteht aus den Klassenschülersprechern, die von jeder Klasse unverzüglich nach Beginn eines Schuljahres gewählt werden (§ 50 BremSchVG). Dieser berät und beschließt über alle die Schüler betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist, und ist von Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind, zu unterrichten. Er hat das Recht, *Schülerversammlungen* einzuberufen (§ 49 BremSchVG).

An jeder Schule mit minderjährigen Schülern wird darüber hinaus ein *Elternbeirat* aus den Klassenelternsprechern gebildet (§ 54 BremSchVG). Dieser berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Er soll mit der Schulleitung und dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags zusammenwirken (§ 55 BremSchVG). Der Vorsitzende des Elternbeirates kann eine *Elternversammlung* zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule einberufen (§ 56 BremSchVG).

Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse bilden die *Klassenelternversammlung*, die der Information und dem Meinungsaustausch zu pädagogischen und erzieherischen Fragen dient. Aus ihrer Mitte werden die *Klassenelternsprecher* gewählt, die an der Klassenkonferenz teilnehmen, die Erziehungsberechtigten über aktuelle Schulfragen informieren, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vermitteln und einmal im Schuljahr *Klassenelternversammlungen* einberufen (§ 57 BremSchVG).

Der *Schulleiter* (§ 63 BremSchVG) leitet die Schule, trägt die Gesamtverantwortung und trifft im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz organisatorische und wirtschaftliche Entscheidungen für die Schule. Er führt den Vorsitz über die Schulleitung (§ 62 BremSchVG), der auch noch der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiter (§ 65 BremSchVG) und ggf. die Lehrkräfte in besonderer Funktion (§ 66 BremSchVG) angehören. Der Schulleiter ist Vorgesetzter der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Betreuungskräfte und des nichtunterrichtenden Personals und ist

weisungsbefugt gegenüber Referendaren und anderen an der Schule Tätigen. Er ist für die Personalentwicklung der Lehrkräfte verantwortlich. Ihm obliegt nach § 17 Lehrerdienstverordnung auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung seiner Schule.

Die *Schulleitung* entscheidet in allen schulischen Angelegenheiten, soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind. Die Schulleitung trifft sich regelmäßig zur gegenseitigen Information und Beratung (§ 62 BremSchVG). Ausdrücklich geregelt in § 63 Abs. 4a BremSchVG ist, dass die Schulleitung verpflichtet ist, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten (insbesondere solche gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Raubstraftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz¹⁰³) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule versucht oder begangen worden sind, wobei Antragsdelikte (§ 230 StGB) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind.

Die *Lehrer* müssen sich nach § 11 Abs. 3 der Lehrerdienstordnung¹⁰⁴ mit den Lebensverhältnissen ihrer Schüler soweit vertraut machen, dass sie zu einem angemessenen erzieherischen Verhalten in der Lage sind. Dies inkludiert auch Hausbesuche und die Zusammenarbeit mit den für familiäre, soziale und gesundheitliche Probleme zuständigen Institutionen und Beratungsstellen. Nach § 12 Lehrerdienstordnung haben sie mit außerschulischen Institutionen und Fachleuten, die Kenntnis von den Lebensbedingungen der Schüler haben, zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich erwähnt werden: Kirchen, Vereine, Ortsämter, das Amt für Soziale Dienst, die Drogenberatung und die örtliche Polizei. Dem *Klassenlehrer* kommt nach § 15 Lehrerdienstverordnung eine besondere Verantwortung für die Erziehungsarbeit in seiner Klasse zu. Er ist es auch, dem die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bei Auffälligkeiten z.B. im Leistungsverhalten der Schüler obliegt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG sollen Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, mit diesem und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Nach § 4 Abs. 2 KKG haben auch die Lehrer Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck dürfen die pseudonymisierten Daten übermittelt werden. Halten die Lehrer ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen abzuwenden, so dürfen die Lehrer das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informieren und auch die erforderlichen Daten mitteilen, wenn die Abwendung

¹⁰³ Sexualstraftaten werden hier nicht erwähnt

¹⁰⁴ Verordnung über die grundsätzlichen Aufgaben der Lehrkräfte (Dienstordnung für Lehrkräfte) vom 16.04.2005

der Gefahr für das Wohl des Minderjährigen auf andere Weise erfolglos scheint. Die Betroffenen sind darüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn der wirksame Schutz des Minderjährigen wäre dadurch in Frage gestellt.

Neben den schulischen Gremien sieht das BremSchulVG auch noch *überschulische Gremien* vor: Gesamtvertretungen jeweils der Schüler und Eltern (*Zentralelternbeiräte*) in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (§ 77 ff. BremSchVG). Diese können zu besonders bedeutsamen Schul- und Erziehungsfragen auf kommunaler Ebenen Stellung nehmen und können Vertreter in Arbeitsgruppen der Schulbehörden entsenden.

Land, Stadtgemeinden und Schulen arbeiten bei der Personalentwicklung, zu der auch die Fortbildung gehört (§§ 9 f. BremSchVG), zusammen. Die *Fortbildung* hat u.a. zum Ziel, die Lehrkräfte und das nicht unterrichtende Personal für die „differenzierten Anforderungen in der Schule und die sich wandelnde Arbeitsorganisation und Aufgabenteilung“ zu qualifizieren (§ 10 Abs. 2 BremSchVG). Alle Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet (§ 10 Abs 3 BremSchVG), wobei jede Schule für sich ein Fortbildungsprogramm für alle in der Schule tätigen erstellt, das sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert¹⁰⁵.

Das *Landesinstitut für Schule (LIS)* hat u.a. die Aufgabe der Qualifizierung des Schulpersonals und der Unterstützung der Schulen bei der qualitativen Entwicklung sowie der Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Schulen. Den dort beschäftigten Fachleitern obliegt u.a. die Fortbildung der Lehrer, die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und an Innovationsprojekten (§ 16 BremSchVG).

Aufgabe der Stadtgemeinden ist es auch, die *schulpsychologische Beratung* sowie andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu organisieren. Auch die Berater sind zur Fortbildung verpflichtet (§ 14 Abs. 1 BremSchVG). Dazu haben sie *Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren* (sog. Rebuze, § 14 Abs. 2 BremSchulVG) eingerichtet an denen Schüler mit Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten auch vorübergehend beschult werden können. Hervorzuheben ist, dass die Schulpsychologen der *besonderen Verschwiegenheitspflicht* zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen unterliegen. Das gilt auch gegenüber den Erziehungsberechtigten, wenn deren Unterrichtung Gesundheit und Wohlergehen der betroffenen Minderjährigen gefährden würde. Eine Befreiung von der Schweigepflicht kann nur durch die Betroffenen selber bzw., sofern die Minderjährigen über die erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit nicht verfügen, durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Berater haben im Einverständnis mit dem Schulleiter Zugang zum Unterricht

¹⁰⁵ § 10 Abs. 4 BremSchVG. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt, § 10 Abs. 5 BremSchVG

und zu den Konferenzen, soweit die Beratungsaufgaben dies erforderlich machen (§ 14 Abs. 4 BremSchVG).

Die Organisation des Betriebs „Schule“ fokussiert sich in Deutschland wie dargelegt also nicht nur auf den Schulleiter oder die Lehrer, sondern ist in ein umfassendes Mitbestimmungssystem der dargestellten Gremien eingebunden. Die Erarbeitung von Konzepten gegen den Missbrauch von Kindern hat diese Struktur zu berücksichtigen.

Rahmenvorgaben für den Kinderschutz macht auch das Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In § 3 KKG sind Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und die Einbeziehung der Schulen verankert. In § 4 KKG ist die Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Wenn Lehrern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und – soweit erforderlich – bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Lehrer haben nach § 4 Abs. 2 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe¹⁰⁶. Zu diesem Zweck dürfen sie die erforderlichen Daten pseudonymisiert übermitteln. Soweit auf diese Weise die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, sind Lehrer nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und auch die erforderlichen Daten zu übermitteln. Darauf ist der Betroffene vorab hinzuweisen, soweit damit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Bundesregelung findet ihre Entsprechung beispielsweise in dem Bremischen Schulgesetz. Nach § 12 BremSchG müssen Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags mit „Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe im gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind“ zusammenarbeiten. Namentlich erwähnt werden insbesondere außerschulische Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Kinderschutz als Querschnittsaufgabe ist also bereits im KKG und in den Schulgesetzen angelegt.

In der Stadtgemeinde Bremen hat der kooperative Kinderschutz in einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII¹⁰⁷, die am 01. März

¹⁰⁶ In die gleiche Richtung geht § 8b Abs. 1 SGB VIII

¹⁰⁷ Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

2011 in Kraft getreten ist, ihren Niederschlag gefunden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den Schulen durch „Klarheit der Aufgabenstellung“ zu optimieren, wie es in der Vorbemerkung heißt. Die Vereinbarung verweist auf § 12 Abs. 2 BremSchulG und, wonach die Schulen bei offenkundigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII das Jugendamt unterrichten sollen, soweit die Gefährdung nicht durch schulische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu beheben ist. Nr. 4.1.) der Vereinbarung sieht in Ausführung des § 4 BremSchulDSG, wonach Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden dürfen, vor, dass zu versuchen ist, das Einverständnis der Betroffenen für eine Datenübermittlung an das Jugendamt zu erhalten. Aber auch ohne Einwilligung ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulDSG bei Vorliegen „gewichtiger Anzeigen für eine Kindeswohlgefährdung“ zulässig. Die o.g. Vereinbarung sieht vor, dass die Schulleitung (auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 S. 3 BremSchulDSG), ausnahmsweise auch ein von der Schulleitung beauftragter pädagogischer Mitarbeiter, im Falle der Kindeswohlgefährdung die Stadtteilleitung Junge Menschen des für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialzentrums des Jugendamtes umgehend informiert, soweit die Gefährdung nicht durch schulische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach § 66 BremSchulG zu beheben ist. Beim Amt für Soziale Dienste in Bremen wurde eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, die als zentrale Anlaufstelle bei Fällen sexueller Gewalt dient und die Meldungen der Kooperationspartner, zu denen auch die Schulen gehören, entgegennimmt¹⁰⁸. Der Betroffene ist grundsätzlich vorher (bei Gefahr im Verzuge unmittelbar nach der Datenübermittlung) über die Datenübermittlung zu verständigen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen würde dadurch in Frage gestellt. Bei einem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt ist i.d.R. in einem ersten Schritt auf eine Einbeziehung von Personensorgeberechtigten zu verzichten, da andernfalls bis zur ersten Abklärung der Verdachtsmomente der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)¹⁰⁹. § 8 Abs. 1 S. 2 BremSchulDSG hebt hervor, dass bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an das Jugendamt der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis der Schüler zur Schule zu berücksichtigen ist. Die Schweigepflicht der Schulpsychologen (und schulischen Drogenberater, hier nicht relevant)

¹⁰⁸ Aufgabe dieser zentralen Koordinierungsstelle ist darüber hinaus die Organisation von Austauschtreffen mit Fachberatungsstellen, bei denen Fallbeispiele diskutiert, Fachtage und Fortbildungsmodulare besprochen werden, Amt für Soziale Dienste, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Stand: April 2010

¹⁰⁹ Amt für Soziale Dienste, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Stand: April 2010

gem. § 14 Abs. 3 BremSchulVerwG¹¹⁰ bleibt unberührt. Die Schulpsychologen haben im Einverständnis mit dem Schulleiter Zugang zum Unterricht und zu Konferenzen, soweit die Beratungsaufgaben ihre Teilnahme erforderlich machen, § 14 Abs. 4 S. 3 BremSchVwG. Die Schulleitungen müssen den Vorgang der Datenübermittlung dokumentieren. Die Schulaufsicht bei der Bildungssenatorin ist in Kenntnis zu setzen. Das Jugendamt informiert die betreffenden Schulleitungen über den Eingang der Meldung und den zuständigen Mitarbeiter für die Bearbeitung des Falles. Bei der Erarbeitung der Hilfeplanmaßnahmen wirkt die Schule dann wiederum nach § 12 Abs. 2 S. 4 BremSchulG mit. Das Jugendamt soll nach Nr. 5) der Vereinbarung ausdrücklich – unter den Voraussetzungen des § 36 SGB VIII und den Vorgaben des Sozialdatenschutzes - auf eine Mitwirkung der Lehrkräfte hinwirken. Wie das im Einzelnen auszusehen hat, ergibt sich in Bezug auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt aus dem Verfahrenskatalog „Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt“ des Amtes für Soziale Dienste vom April 2010¹¹¹. Danach wird jedenfalls in der ersten Helferkonferenz eine Gefährdungseinschätzung auf der Grundlage von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten durchgeführt. Eine Weitergabe personenbezogener Sozialdaten an externe Fachkräfte ist nur zulässig, wenn dies ausnahmsweise zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, § 64 Abs. 2a SGB VIII.

§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII erlaubt es dem Jugendamt, Sozialdaten bei Schulen ohne Einwilligung des Betroffenen zur Sicherstellung seines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu erheben. Damit ist allerdings – darauf weist die Vereinbarung ausdrücklich hin – nicht die Befugnis des Jugendamtes verbunden, seinerseits Sozialdaten an die Schulen zu übermitteln. Insoweit dürfen nach 4.2.) der o.g. Vereinbarung nur Daten zur Identifikation der Person übermittelt werden (Name). Eine Informationsweitergabe des Jugendamtes ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung ist – so heißt es in der Vereinbarung – eine Informationsweitergabe „unter den Voraussetzungen einer Sozialdatenübermittlungsbefugnisnorm des Sozialgesetzbuches (damit dürfte u.a. der Verweis auf §§ 64, 65 SGB VIII¹¹² gemeint sein) oder bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)“ zulässig. Der Nichtjurist wird an dieser Stelle alleingelassen.

¹¹⁰ Die Schweigepflicht gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Felduntersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber Erziehungsberechtigten. Von der besonderen Schweigepflicht können die Berater nur durch die Betroffenen (die entsprechende Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt, andernfalls durch die Erziehungsberechtigten) befreit werden.

¹¹¹ Amt für Soziale Dienste, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Stand: April 2010

¹¹² Die u.a. auf das in § 35 SGB I normierte Sozialgeheimnis verweisen.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)¹¹³ Bremen hat in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Süd, und der Erziehungsberatungsstelle Süd für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei *innerfamiliärer Gewalt* unter dem Titel „Stimmt da was (nicht)?“ Orientierungshilfen für Lehrpersonal herausgegeben. Darin ist beschrieben, woran eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen ist und welche Handlungsschritte unter Beachtung der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen zu ergreifen sind¹¹⁴.

Eine relativ aktuelle Handreichung für die Schulpraxis in Bremen stellt der Leitfaden „Lass das!“ der Senatorin für Kinder und Bildung zum fachkundigen Vorgehen durch Bremer Schulpersonal bei *sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schülern* aus dem Juli 2019 dar¹¹⁵. Er ist neben der o.g. Orientierungshilfe ein - weiterer - Baustein zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Bremer Schulen im Rahmen des Bundesprogramms „Schule gegen sexuelle Gewalt“ und wurde vom ReBUZ unter Einbindung der Fachberatungsstellen Schattenriss, Bremer JungenBüro, Kinderschutz-Zentrum, praksys Bremen und dem Rechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung erstellt. Der Leitfaden zielt speziell auf den Bereich sexueller Grenzverletzungen, sexualisierter Übergriffe und sexualisierter Gewalt ab, kann aber nach seinem eigenen Verständnis partiell auch auf andere Formen von Gewalt angewendet werden, insbesondere wenn diese eine Machtdynamik aufweisen. Der Leitfaden zeigt, je nach Schwere des Übergriffs, die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten und Verfahrensabläufe der Schule auf, von pädagogischer Aufarbeitung bis hin zu einer Strafanzeige und empfiehlt eine frühzeitige Einbindung von Fachberatungsstellen oder des ReBUZ. Er macht deutlich, dass auch eine Strafanzeige die Schule nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, sich ein eigenes Bild des Vorgangs zu machen und entsprechend zu handeln.

Hinweise für den Umgang mit *sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrer oder andere an der Schule Beschäftigte* an Schülern geben die Handreichungen für die Schulpraxis der Senatorin für Bildung und Wissenschaft „...und wenn es jemand von uns ist?“ vom Februar 2015¹¹⁶. Sie können als weiterer Baustein für die Entwicklung von Schutzkonzepten angesehen werden. Zur Zeit befinden sie

¹¹³ ReBUZe sind der Senatorin für Kinder und Bildung unmittelbar nachgeordnete schulbezogene Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für die Bereiche: Beratung, Diagnostik, Prävention, schulunterstützende Maßnahmen, Koordinierung, Kooperation, Netzwerkarbeit und Intervention bei Gewaltvorkommnissen, Krisen und Notfällen, vgl. <https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459> [abgerufen am 03.05.2020]

¹¹⁴ ReBUZ Bremen, „Stimmt das was (nicht)?“, Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule, ohne Datum

¹¹⁵ Die Senatorin für Kinder und Bildung, „Lass das!“, Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen, Handreichung für die Schulpraxis, Juli 2019

¹¹⁶ Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Handreichungen für die Schulpraxis „...und wenn es jemand von uns ist?“, Februar 2015

sich in der Überarbeitung durch eine Arbeitsgruppe „Sexuelle Belästigung“ bei der Senatorin für Kinder und Bildung (aktuelle Bezeichnung der senatorischen Behörde). Diese Hinweise beruhen auf einer Dienstanweisung des Senators für Finanzen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom August 2012 und ergänzenden Richtlinien für Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vom März 2013. Enthalten sind Erklärungen zu den einzelnen Formen der sexuellen Belästigung und Gewalt mit dem besonderen Fokus auf Schule und rechtliche Erläuterungen u.a. der einschlägigen Straftatbestände¹¹⁷. Der Fallverlauf und die Meldepflichten bei einem Verdacht sexueller Grenzverletzungen durch Schulpersonal werden dezidiert dargestellt. Ansprechpersonen in der Schule (insbesondere Schulleiter, Beratungslehrer, Vertrauenslehrer) sowie hilfreiche Adressen von Beratungsstellen und des Fachkommissariats der Polizei werden genannt. Ziel ist es, eine höhere Sensibilisierung für das Thema zu erreichen und ein professionelles Fallmanagement zu ermöglichen. Im Hinblick auf präventive Maßnahmen knüpfen die Hinweise an die zuvor dargestellte Schulstruktur an. Danach hat die Schulleitung regelmäßig alle zwei Jahre auf einer Gesamtkonferenz dem Kollegium, aber auch anderem Schulpersonal (Hausmeister, externe Anbieter z.B. im Ganztags) die Richtlinie und die Verfahrenswege zu erläutern. Gleiches gilt für die Klassenlehrer auf Elternabenden und die Schülervertreter auf Schülerversammlungen oder den Schulelternbeirat bei Veranstaltungen der Eltern. Erklärtes Ziel ist es, die ganze Schulgemeinschaft zu informieren und Schüler zu ermutigen, bisher verschwiegene Übergriffe mitzuteilen. Lehrer sind ausdrücklich aufgerufen, sich schulintern oder -extern zum Thema sexuelle Belästigung/Gewalt fortzubilden und das „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ den Schülern im Unterricht nahezubringen (S.7 der Hinweise). Vorgesetzte sind nach der Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 17. Juli 2012 verpflichtet, an Schulungen und Fortbildungen zum Thema teilzunehmen. Seitens des Finanzressorts werden kontinuierlich im Rahmen des Fortbildungsprogramms und bedarfsorientiert in Kooperation mit den Dienststellen geeignete Weiterbildungsmaßnahmen für Vorgesetzte, Interessenvertretungen und interessierte Beschäftigte angeboten (Nr. 7 der Dienstanweisung).

Daneben existiert seit August 2009 ein Ordner „Notfallpläne für die Schulen in Bremen“ (letztmalig aktualisiert 2016), der nach Angaben der zuständigen stv. Abteilungsleiterin im Bildungsressort jedoch seit 2019 in einer weiteren Überarbeitung ist. Aufgrund Personalwechsels ist das Projekt zuletzt jedoch etwas ins Stocken geraten, die Corona-Pandemie lässt weitere Verzögerungen befürchten. Der Ordner enthält Notfall- und Krisenpläne zu unterschiedlichen Situationen vom Amoklauf bis hin zur

¹¹⁷ Die nach der Reform des Sexualstrafrechts 2016 allerdings der Überarbeitung bedürftigen

Sachbeschädigung. Auch sexuelle Übergriffe und Kindeswohlgefährdung werden aufgeführt, eingeordnet mit dem Gefährdungsgrad II (gelb) auf einer Skala von I (grün) bis III (rot). Sofern es „nur“ um den Verdacht geht, wird die Gefahr auf I eingestuft. In dem Notfallordner werden konkrete Handlungsanweisungen für Lehrer in der Notfallsituation erteilt – vom Eingreifen, über Opferhilfemaßnahmen, Informationspflichten und die Aufarbeitung/Nachsorge. Außerdem enthält er Indikatoren zum Erkennen und Einschätzen von Gefährdungssituationen bei Kindeswohlgefährdung. Ansprechpartner (gesetzliche Unfallversicherung, Polizei, Pressestelle, ReBUZ (Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum), schulinternes Krisenpräventionsteam) und Meldekettens (Verfahren bei besonderen Vorkommnissen in Schulen – Erlass 06/2014) nebst wichtigen Telefonnummern werden genannt. Bedauerlicherweise fehlt es ausgerechnet (S. 94 der Notfallpläne) an den Namen und Telefonnummern der in Krisensituationen zu benachrichtigenden Referenten/Sachbearbeitern der Schulaufsicht. Der unter den Notfallnummern ebenfalls genannte Vertreter der Fachaufsicht ReBUZ ist bereits in Ruhestand. An einigen Stellen bleibt der Notfallordner sehr vage, wenn es beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe etwa heißt (Gefährdungsgrad I = hoch): „Bei dringendem Verdacht ggf. Fachleute zur Beratung hinzuziehen“ (wen?). Dem Ordner liegt ein standardisierter Erfassungsbogen bei sowie ein Auszug aus einschlägigen Gesetzen, der nach der Reform des Sexualstrafrechts jedoch dringender Überarbeitung bedürfte. Von einem Schutzkonzept, wie es vom UBSKM gefordert wird, ist dieser Notfallordner weit entfernt.

Die Bremer Schulen erarbeiten jeweils ihre eigenen Präventionskonzepte im Rahmen der Schulentwicklung. Dort ist dies Aufgabe von Krisenpräventionsteams, die an den einzelnen Schulen aus (erweiterter) Schulleitung, Vertrauenslehrern, Beauftragten für Sicherheit und Brandschutz, Hausmeistern und Verwaltungsangestellten gebildet werden¹¹⁸. Erklärtes Ziel dieser Krisenpräventionsteams ist es, „die Handlungssicherheit von schulischem Personal bei krisenhaften Situationen zu erhöhen, Klarheit über die Zuständigkeit und Handlungsketten zu haben, die eingeübt werden sollen, um so eine angemessene Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können¹¹⁹. Die Pilotphase des Auf- und Ausbaus dieser Krisenpräventionsteams wurde nach Auskunft des ReBUZ Bremen als Kooperation zwischen ReBUZ, LIS und der Schulaufsicht am 30.09.2019 als Teilprojekt der Maßnahmen aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ abgeschlossen. Die in den Schulen gegründeten Arbeitsgruppen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes können sich an das ReBUZ ihrer

¹¹⁸ Notfallpläne für die Schulen in Bremen, S. 85

¹¹⁹ Mail von Svenja Mies, ReBUZ Bremen, vom 01.04.2020, Im konkreten Notfall soll das Team durch externe Experten von Polizei, Feuerwehr, Schulaufsicht, Schulpsychologen, weiteren Mitarbeitern des ReBUZ, Ärzten, Psychiatern und Notfallseelsorgern unterstützt werden

Region wenden und werden vom dortigen Fachpersonal bei Bedarf zum Thema Schutzkonzept beraten. Die ReBUZ können pädagogisch-therapeutische Einzelfallmaßnahmen an eine Beratungspraxis übermitteln. Dabei handelt es sich um interventive Vorgehensweise, infolge grenzverletzendem und/oder sexuell übergriffigem Verhalten im Schulkontext. Die ReBUZ werden beratend zu Fallkonferenzen bei Verdachtssituationen auf sexualisierte Gewalt im Nahfeld hinzugezogen. Die Federführung und Verantwortung für diese Prozesse liegen beim Jugendamt. Das Vorgehen erfolgt nach dem „Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt“ des Amtes für Soziale Dienste. Es handelt sich um ein Vorgehen bei Verdachtssituationen. Bei bestätigten Fällen, bei konkreten Anfragen nach Hilfe durch die Kinder und Jugendlichen wie auch Meldungen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a handelt das Jugendamt umgehend. Die Senatorin für Kinder und Bildung finanziert über eine Abordnung eine Teilstelle bei der Beratungsstelle „Schattenriss“, um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Beratungsstelle zu fördern. Eine systematische Übersicht über die Präventionskonzepte an Bremer Schulen liegt der Bildungsbehörde nicht vor.

Im November 2019 fand ein erster Fachtag für die Bremer Schulen im Rahmen von „Schule gegen sexuelle Gewalt“ statt. Daneben bieten die folgenden Institutionen Veranstaltungen zu der Thematik an:

Veranstalter LIS

- Zwangsheirat, Professionell Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Mädchen* und Jungen*, Mobbing, Konfliktmanagement für Klassenlehrer*innen, Mediationsansatz „Die Friedenstreppe“, Klassenrat, LIONS Quest, Präventionsprogramm „Nicht mit mir!“, Präventionsprogramme „!Social Skills“ von „!Respect“

Veranstalter Kinderschutz-Zentrum:

- Gewaltprävention an Grundschulen, Kinderschutz und Kindeswohl, Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder“

Veranstalter Schattenriss:

- Präventions-Veranstaltung gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Mädchen für Schülerinnen*, Infoveranstaltung zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Interventionsmöglichkeiten für Referendar*innen, Informationsabend für Eltern zum Thema sexualisierte Gewalt, Didaktische Beratung für schulische Fachkräfte

Veranstalter ReBUZ/LIS:

- „Lass das! Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen“

Geplant sind weiterhin:

- 2. Fachtag für die Schulen, die bereits den ersten Fachtag Schule gegen sexuelle Gewalt absolviert haben (Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien)
- 1. und 2. Fachtag für die Schulen, die noch keinen Fachtag Schule gegen sexuelle Gewalt absolviert haben

Für die Stadt Bremerhaven, die weitere Stadt des Zwei-Städte-Staates Bremen, existiert eine eigene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven und den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schulamt, Kinderärzten und Kinderkliniken vom 01.03.2017¹²⁰. Die Vereinbarung enthält ein Verfahrensschema, das übersichtlich aufzeigt, welche Schritte im Falle von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind, eine Checkliste, mit der die Gefährdungssituation, aber auch die Ressourcen des Familiensystems abgeprüft werden können sowie Musterbögen für Gesprächsprotokolle und Meldebögen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Weiter wird in Leitfragen aufgelistet, was bezogen auf die jeweiligen Altersstufen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Die Vereinbarung schließt mit Telefonnummern der wesentlichen Ansprechpartner in den Stadtteilbüros und beim Kinder- und Jugendnotdienst. Insgesamt handelt es sich um eine knappe, aber sehr übersichtliche Darstellung.

6. Schwierigkeiten im Verfahrensablauf

Der Stand der Umsetzung der Schutzkonzepte, die als Ergebnis des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch flächendeckend in Deutschland eingeführt werden sollen, wurde in bundesweiten Monitorings überprüft, die vom UBSKM in Auftrag gegeben wurden. Das erste Monitoring in den Jahren 2012/2013, an dem sich damals 505 Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt hatten, offenbarte Handlungsbedarf. Abgefragt wurde, inwieweit vom Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch empfohlene Präventions- und Interventionsmaßnahmen umgesetzt worden sind, wie es mit der Beteiligung und Partizipation u.a. von Kindern, Jugendlichen und Eltern aussieht, wo Unterstützungsbedarf gesehen wird und ob eine Risikoanalyse erfolgt ist. Heraus kam, dass präventive Einzelmaßnahmen (wie z.B. Fortbildungen, Aufklärung) an 58% der Schulen, die an der Befragung

¹²⁰ Seestadt Bremerhaven, Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung, Stand: 01.03.2017, S. 6 ff.

teilgenommen haben, umgesetzt wurden. Es fehlte allerdings an 76% der Schulen an einer Risikoanalyse. An 74% der Schulen gab es keinen Kodex/Verhaltensregeln bei sexuellem Missbrauch. Immerhin an 59% bzw. 65% der Schulen gab es Ansprechpersonen für Schüler und Eltern bzw. für haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte. Nur 32% der Schulen hatten einen Handlungsplan, nur 19% hatten dazu ein eigenes Verfahren entwickelt, 44% übernahmen das von der Schulbehörde entwickelte Verfahren, 21% handelten auf der Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. 33% der Schulen sahen Bedarf für weitere Unterstützung, überwiegend (89%) für Informationsmaterial für Lehrer, Eltern (81%), Kinder und Jugendliche (76%) oder wünschten sich einen Gesprächsleitfaden für Erstgespräche¹²¹.

Eine bundesweite repräsentative Erhebung zu den Erfahrungen der Schulen mit dem Bundeskinderschutzgesetz¹²², die in den Jahren 2014/15 an 350 Förderschulen, 1.785 Grundschulen und 1.365 weiterführenden Schulen durchgeführt wurde, offenbarte ebenfalls erheblichen Handlungsbedarf. Die vom KKG vorgesehenen Kooperationen im Kinderschutz fanden überwiegend nicht systematisch und fallübergreifend, sondern meist fallbezogen statt (wobei Förderschulen häufiger in fallübergreifende Kooperationen im Kinderschutz eingebunden waren). Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurde von den Schulen von allen Kooperationspartnern am schlechtesten bewertet. Schulen wünschten sich eine bessere Erreichbarkeit, schnelleres Handeln, eine höhere Verfahrenstransparenz mit Rückinformationen über eingeleitete Maßnahmen, eine bessere Anerkennung der fachlichen Qualifikationen von Lehrkräften. Auch die Kooperation mit dem Gesundheitswesen wurde von den Schulen lediglich mittelmäßig bewertet. Insbesondere wurde kritisiert, dass es selten schnelle Termine bei Kinder- und Jugendpsychotherapeuten gäbe und aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht kein fallbezogener Austausch möglich sei. Verbesserungsbedarf wurde auch hinsichtlich der Information der Schüler über Anlaufstellen in Krisensituationen gesehen, die überwiegend mündlich, nicht aber schriftlich erfolgte. Bemängelt wurde ferner eine Handlungs- und Rechtsunsicherheit aufgrund mangelnder Verständlichkeit gesetzlicher Regelungen zur Datenweitergabe an das Jugendamt.

Erfreulicher waren die Ergebnisse eines weiteren Monitorings aus dem Jahr 2019, das das Deutsche Jugendinstitut im Auftrag des UBSKM durchgeführt hat. Die befragten 1.538 Schulen hatten sieben von neun Elementen¹²³ der Schutzkonzepte im Schnitt wenigstens teilweise umgesetzt. Bei knapp der

¹²¹ Vgl. UBSKM, <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

¹²² Zimmermann, Julia, Kinderschutz an Schulen, München 2019

¹²³ Zu den neun Bestandteilen der Schutzkonzepte gehören: 1. Leitbild, 2. Verhaltensregeln, 3. Partizipation der Schüler und Eltern, 4. Ansprechstellen für die Beschäftigten, Schüler und Eltern, 5. Beschwerdeverfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt, 6. Handlungsplan, 7. Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und junge

Hälfte der Schulen, die angaben, konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu haben, war dies auf konkrete Verdachtsfälle oder Vorfälle in der Schule zurückzuführen. Eine systematische Entwicklung von Schutzkonzepten auf der Grundlage einer Potenzial- und Risikoanalyse erfolgte nur in wenigen Schulen (4,1%), obwohl diese insgesamt als förderlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten anzusehen ist. Im wissenschaftlichen Diskurs besteht Einigkeit, dass die aktive Einbeziehung von Schülern in die Erarbeitung von Schutzkonzepten und bei Beschwerden förderlich ist, um sicherzustellen, dass ihre Perspektive berücksichtigt wird und die Schutzkonzepte von ihnen auch angenommen werden. Das Monitoring kam jedoch zudem Ergebnis, dass die Einbeziehung der Schüler meist über allgemeine Beteiligungsgremien (82,6%) erfolgt und nicht spezifisch im Hinblick auf das Thema sexuelle Gewalt (insoweit nur 7,8%). Überwiegend (73,5%) gab es bei den teilnehmenden Schulen Ansprechpersonen für sexuelle Gewalt, aber nur jede dritte Schule hatte einen themenspezifischen Kontakt zu einer Fachberatungsstelle etabliert (34,5%). Ein Beschwerdeverfahren (87,9%) und ein Handlungsplan (64%) bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch waren zwar überwiegend vorhanden. Ein Handlungsplan, der alle Formen der sexuellen Gewalt, nämlich 1. innerhalb der Familie, 2. durch schulexterne Personen, 3. unter Schülern und 4. durch das Schulpersonal, umfasst, war aber nur bei einem Viertel der befragten Schulen vorhanden. Verbesserungsbedarf wurde gesehen im Hinblick auf eine größere Offenheit der Lehrkräfte gegenüber auffälligen Wahrnehmungen und Hilfeersuchen, verbunden mit dem Abbau von Hemmungen, über die Themen Sexualität und sexuelle Gewalt zu sprechen. Die Notwendigkeit für ein klar strukturiertes Vorgehen in Verdachtsfällen wurde betont. Auch die Aufarbeitung von (Verdachts-)fällen im Kollegium wurde als wichtig erachtet. Obwohl Sexualerziehung in den Lehrplänen verankert ist fiel auf, dass Präventionsangebote für Schüler nach Inhalt und Form sehr unterschiedlich sind. Bemängelt wurde insoweit, dass einheitliche Maßstäbe fehlen. Schulen alleine wurden als überfordert mit der Organisation und Durchführung von intensiveren Präventionsangeboten angesehen. Festgestellt wurde darüber hinaus, dass es an Fortbildungen für Lehrpersonal fehlt. An 40,8% der Schulen fanden überhaupt keine Fortbildungen zum Thema sexuelle Gewalt statt. Schulleitungen nahmen weniger häufig an Fortbildungen teil. Auch eine fehlende Rückendeckung durch die Leitungsebene wurde angesprochen. Ein Bedarf an E-Learning-Angeboten als niedrigschwellige Fortbildungsmöglichkeit wurde erkannt. Ein Großteil der Schulen (90,1%) setzt beim Thema sexuelle Gewalt gegen Schüler auf Kooperation, überwiegend mit den Jugendämtern, dem Allgemeinen Sozialdienst, aber auch mit schulpsychologischen Beratungsstellen und der Polizei. Weniger häufig erfolgte eine Kooperation mit Fachberatungsstellen (28,4%), was mit einem Mangel

Erwachsene, 8. Spezifische Fortbildungen für die Beschäftigten, 9. Kooperation; vgl. dazu Kappler, S. et al, Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. S. 53 ff.

vor Ort zusammenhängen kann. Wenn sie stattfand, wurde aber gerade diese Kooperation als gut bewertet, während die Kooperation mit den Jugendämtern nur die Note „befriedigend“ erhielt. Als unbefriedigend wurden die finanzielle Unterfütterung einer solchen Kooperation und das Fehlen rechtlicher Grundlagen für eine Kooperation Schule – Beratungsstellen genannt. Etwas mehr als ein Drittel der Schulen sahen weiteren Unterstützungsbedarf (Informationsmaterial für Lehrer, Eltern und Schüler, Leitfäden für Erstgespräche, Fortbildungen) beim Thema „Sexuelle Gewalt“. Ein Ergebnis, das erstaunt, da nur 13% der Schulen nach eigener Einschätzung ein umfassendes Präventionskonzept hat. Der Viktimisierung durch sexuelle Gewalt in digitalen Medien können die Schulen nach eigener Wahrnehmung kaum begegnen, da es an der erforderlichen medienpädagogischen Kompetenz an den Schulen fehlt¹²⁴.

Auch wenn der Bedarf nach Vorgaben für die Entwicklung von Schutzkonzepten besteht, muss jede Schule unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort ihr eigenes Konzept entwickeln. Ein standardisiertes Schutzkonzept gibt es insoweit nicht¹²⁵. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulen in dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland (erläutert oben am Beispiel des Bundeslandes Bremen) selbständige organisatorische Einheiten sind. Das Monitoring ergab, dass die Umsetzung der Schutzkonzepte entsprechend der unterschiedlichen Schularten verschieden weit gediehen ist. Bei Förder- und Sonderschulen war die Entwicklung von Schutzkonzepten am weitesten gediehen. Es folgen die Grundschulen und dann die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und II. Auch hinsichtlich der einzelnen Elemente von Schutzkonzepten wurden Unterschiede festgestellt: In Grundschulen gibt es beispielsweise seltener ein Beschwerdeverfahren oder Fortbildungen. Auch die Informationen, die Kinder und Jugendliche zu sexualisierter Gewalt erhalten, unterscheidet sich nach Schultyp. Z.B. hatten Schüler von Realschulen am seltensten weitere Informationen im Unterricht bekommen. Für Hauptschüler gab es seltener thematische Angebote außerhalb des Unterrichts. Auf den Schultyp zugeschnittene Aufklärungs- und Unterstützungsmaterialien werden daher benötigt. Die Untersuchung ergab, dass Schulsozialarbeit oder ein Schulpsychologischer Dienst an Schulen förderlich für die Entwicklung von Schutzkonzepten ist. Ebenso verhält es sich bei der Anzahl der Lehrkräfte an der Schule und der Einbindung in Netzwerke und Austauschtreffen. Positiv auf die Entwicklung von Schutzkonzepten wirkt sich außerdem aus, wenn das Thema „Sexuelle Gewalt“ nachdrücklich von

¹²⁴ Vgl. Kappler, S. / Hornfeck, F. / Pooch, M.-T. et al. (2019). Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. 53 ff.

¹²⁵ UBSKM, <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

Schulleitungen als Schlüsselpersonen thematisiert und vorangetrieben wird und die damit befassten Lehrer einen entsprechenden Rückhalt im Kollegium erfahren.

Das bundesweite Monitoring aus dem Jahr 2019 hat aufgezeigt, dass die Umsetzung von Schutzkonzepten an den Schulen im Vergleich zu der ersten Untersuchung 2012/13 deutlich fortgeschritten ist.

Es fehlt nach dieser Erhebung jedoch an folgendem:

- ⇒ Systematische Risiko- und Potentialanalyse als Grundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten.
- ⇒ Spezifische Einbeziehung von Schülern in die Erarbeitung von Schutzkonzepten.
- ⇒ Flächendeckende Kooperation mit Fachberatungsstellen. Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kooperation mit Fachberatungsstellen.
- ⇒ Verbesserung der Kooperation mit den Jugendämtern.
- ⇒ Handlungsplan für alle Formen der Kindesmisshandlung und der sexuellen Gewalt.
- ⇒ Einheitliche Maßstäbe für Präventionsangebote
- ⇒ Informationsmaterial für Schüler, Lehrer und Eltern zum Thema sexuelle Gewalt.
- ⇒ Sensibilisierung der Lehrkräfte zum Thema sexuelle Gewalt verbunden mit einer Steigerung der Wahrnehmung und dem Abbau von Hemmschwellen, über das Thema sexuelle Gewalt mit den Schülern zu sprechen.
- ⇒ Leitfäden für Erstgespräche.
- ⇒ Fortbildungen.
- ⇒ E-Learning-Module.
- ⇒ Steigerung der Medienkompetenz der Schulen, um auf sexuelle Gewalt im digitalen Raum reagieren zu können.
- ⇒ Abstimmung von Schutzkonzepten auf Schularten.

In Bremen hat der Prozess der Erarbeitung von Schutzkonzepten bereits begonnen. Die Handlungsleitlinien und Vorgehensweisen für die Bereiche (1) der innerfamiliären Kindeswohlgefährdung (Undatiert), (2) der sexuellen Belästigung/Gewalt durch Schulpersonal (Stand 2015) und (3) der sexuellen Grenzüberschreitungen unter Schülern (Stand 2019) können als Grundlage solcher Schutzkonzepte angesehen werden. Der Notfallordner steht als allgemeines Werk für viele Notfälle, von der Sachbeschädigung bis zum Amoklauf, daneben. Die Schwierigkeit der weiteren Erarbeitung von Schutzkonzepten wird darin bestehen, die bestehenden Ansätze aufeinander abzustimmen und für die Anwender eine größere Klarheit der Vorgaben zu schaffen, damit auf dieser Grundlage die

Schutzkonzepte weiterentwickelt werden können. Wünschenswert wäre auch, wenn die Bildungsbehörde einen Überblick über die an den Schulen bereits vorhandenen Schutzkonzepte hätte.

Schwierigkeiten im Verfahrensablauf können sich bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten und deren Anwendung nach eigener Wahrnehmung bei dem oben aufgezeigten gesetzlich vorgegebenen Aufbau von Netzwerken, der die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen mit jeweils eigenen Herangehensweisen und Aufträgen bedingt, ergeben. Beispielsweise ist die Polizei aus dem Legalitätsprinzip zur Strafverfolgung verpflichtet, was bei den Angehörigen sozialer Berufe nicht selten zu der Besorgnis führt, dass vertrauensvolle Beziehungen zu den Klienten im Falle einer Strafanzeige gestört werden könnten. Lehrer werden von in der Jugendhilfe tätigen Sozialarbeitern aufgrund ihres Wissens um einzelne Schüler überwiegend informatorisch zu Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII (entsprechend: § 12 Abs. 2 S. 4 BremSchulG) hinzugezogen. Wenn es allerdings um eine interven-torische Beteiligung an Teamgesprächen geht, findet diese Kooperation nicht in gleichem Maße statt, wie eine Vollerhebung im Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2007 ergab. Dort erfolgte eine Beteiligung der Lehrer nur in 21 Prozent der Fälle. Das erstaunt, da die Lehrer aufgrund ihres täglichen Umgangs mit den Schülern wichtige Hinweise zu Hilfepotentialen geben könnten. Diese werden somit nur unzureichend erschlossen¹²⁶. Soweit es zur Einschaltung des Jugendamtes kommt, nehmen Eltern und Kinder/Jugendliche dieses häufig nur als Kontrollbehörde wahr, die im Ernstfall das Sorgerecht entzieht¹²⁷, also interventionistisch tätig wird. Die Schule kann hier darüber aufklären, dass Kinder- und Jugendhilfe wie oben aufgezeigt eine Doppelfunktion hat und in erster Linie unterstützend tätig sein soll¹²⁸.

Große Unsicherheit besteht dahingehend, wann die Verpflichtung zur Verschwiegenheit endet und wo die Notwendigkeit zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung beginnt¹²⁹. Der Sozialdatenschutz wird wie oben unter 5.) aufgezeigt im deutschen Recht großgeschrieben¹³⁰. Auch der schulpsychologische Dienst unterliegt wie oben dargelegt – selbst gegenüber den Erziehungsberechtigten – einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Geht es hier berechtigterweise um den Schutz des Vertrauensverhältnisses zu den Klienten, stellt sich auf der anderen Seite die Frage, inwieweit der Datenschutz hier auch ungewollt dem Täterschutz dient. Jedenfalls sollte für die handelnden Personen auf den

¹²⁶ Vgl. Merten, R. (2011): Schule und Kinder- und Jugendschutz. S. 75 f.

¹²⁷ Was falsch ist, da die Entziehung des Sorgerechts in die Kompetenz der Familiengerichte fällt

¹²⁸ Kinderschutz in Thüringer Schulen. S. 51

¹²⁹ Vgl. So auch: Müller, K. (2009). Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. S.561

¹³⁰ Vgl. auch Amt für Soziale Dienste, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt, April 2010, S.18

ersten Blick Klarheit hergestellt werden, wo die Grenzen zulässiger Datenweitergabe bestehen. Die unter 5.) näher beschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen hat dieses Thema zu Recht aufgegriffen, belässt es jedoch bei einem allgemein gehaltenen Verweis auf den Sozialdatenschutz. Hier wären konkrete Handlungsanleitungen, auch zu §§ 34, 203 StGB (auf die verwiesen wird) als Rechtfertigungsnormen, hilfreich.

Während eine akute Kindeswohlgefährdung, die gerade geschehen oder unmittelbar bevorsteht, eine gewisse Schwere, hohe Intensität und Sichtbarkeit hat, wie es z.B. bei körperlicher Gewalt der Fall ist, und häufig klar erkennbar ist, sind Zeichen einer emotionalen Vernachlässigung oder einer seelischen Misshandlung oft nur am Verhalten des Kindes/Jugendlichen wahrzunehmen, wenn dieses etwa verängstigt ist, nicht mehr nach Hause will o.ä.. Diese Zeichen müssen vom pädagogischen Personal richtig gedeutet werden (können). Nicht selten wird Schule aber auch mit Fällen drohender Kindeswohlgefährdung konfrontiert, die gleichsam im Graubereich liegt. Botschaften, die der Schüler aussendet, sind nicht eindeutig interpretierbar, es liegen nur einzelne Indikatoren für eine Möglichkeit der Kindeswohlgefährdung vor¹³¹. Für das pädagogische Personal liegt die Schwierigkeit darin, die Zeichen für eine etwaige Vernachlässigung richtig zu deuten, was eine entsprechende Sensibilisierung und Schulung auch in diesem Phänomenbereich voraussetzt.

Eine weitere Problematik ist darin zu sehen, dass, wie unter 5.) aufgezeigt, die Mitbestimmung in der Organisation „Schule“ zu vielfältigen Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Gremien führt und damit zu unterschiedlichen Anknüpfungspunkten für die Etablierung von Prävention, Schutz- und Schulungskonzepten. Bei der Erarbeitung einer Handlungsanleitung wird also zu überlegen sein, welche Entscheidungsebenen ggf. zu welchem Zeitpunkt einzubeziehen sind.

Für den Teilbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt es viele Handlungsempfehlungen, entsprechende Programme/Empfehlungen gibt es derzeit nicht in vergleichbarer Weise für körperliche Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern. Es wird zu prüfen sein, inwieweit diese auch auf die genannten anderen Formen der Kindesmisshandlung übertragen werden können. Ein Problem liegt darin, dass körperliche Gewalt und Vernachlässigung eher in der Familie stattfinden. In der Folge ist diese zunächst relativ unsichtbar, da sie im Verborgenen passiert und die massiven Folgen wie Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und schlechter Gesundheitszustand das Ergebnis

¹³¹ Freistaat Thüringen, Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 16

einer *langanhaltenden* Vernachlässigung sind. Vernachlässigung kann aber auch aus der materiellen und sozialen Armut der Familien resultieren – soziale Isolation und häufige Wohnortswechsel erschweren das Detektieren und die Anwendung von Hilfsmaßnahmen¹³².

Fortbildungsbedarfe werden seitens des ReBUZ der Bremer Senatorin für Kinder und Bildung im Bereich des E-Learnings, insbesondere dem Aufbau einer Informationsplattform mit Materialien zum Thema sexualisierte Gewalt für Lehrer, aber auch eine IT-gestützten Austauschmöglichkeit, gesehen. Gewünscht wird die Integration der Thematik als Fortbildung in der Referendarausbildung, Fortbildungsangebote in englischer Sprache und weitere Fortbildungen zu den Themen Gewaltprävention, Kinderschutz, Kindeswohl, sexueller Missbrauch, Mobbing, Konfliktmanagement etc., um einen größeren Kreis von Schulpersonal zu erreichen¹³³.

7. Schlussfolgerungen und Vorschläge

„Sexuelle Gewalt gegen Kinder wird gelassen hingegenommen“, titelte die Tageszeitung DIE WELT am 29. Januar 2020 und bringt damit auf den Punkt, dass auch zehn Jahre nachdem der Missbrauchsskandal im Canasius Colleg in Berlin eine Welle ins Rollen gebracht hat, noch immer zu wenig für die Opfer getan wird. Der UBSKM sieht die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs als eine nationale Aufgabe und fordert einen Pakt gegen Missbrauch mit dem Ziel einer maximalen Reduzierung der Fälle sexueller Gewalt an Kindern. Kitas, Schulen und Vereine sollten künftig verpflichtet werden, Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch umzusetzen. Fachberatungsstellen sollten auskömmlich finanziert werden und die Ermittler bräuchten mehr Ermittlungsmöglichkeiten. Datenschutz dürfe, so Rörig, nicht über dem Kinderschutz stehen. Darüber hinaus fordert er eine Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne¹³⁴.

Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen im Kinderschutz an Schulen liegen in den unter 6.) aufgezeigten Schutzlücken, vornehmlich der systematischen Erarbeitung von Schutzkonzepten und der weiteren (auch internetgestützten) Fortbildung des Schulpersonals. Auch die verstärkte Aufnahme der Thematik in die Referendarsausbildung sollte erfolgen.

Die Erarbeitung von Schutzkonzepten muss auf der Grundlage einer systematischen Risiko- und Potenzialanalyse erfolgen und sowohl von der ministeriellen Ebene als auch von den Schulleitungen getragen und gefördert werden. Die in Bremen bestehenden Handlungsleitlinien als Grundlagen für

¹³² Vgl. Alte-Bornholt, R. / Heidelbach, U. / Pohlmeier, M. / Wulf, A. (2015): Kindesvernachlässigung.

¹³³ Mail von Svenja Mies, ReBUZ Bremen, vom 01.04.2020

¹³⁴ Vgl. Menkens, S., „Sexuelle Gewalt gegen Kinder wird gelassen hingegenommen“, DIE WELT 29.01.2020

die Erarbeitung von Schutzkonzepten an den einzelnen Schulen sollten zusammengeführt werden. Die Empfehlungen des UBSKM und die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (vom 20.04.2010 i.d.F. vom 07.02.2013)¹³⁵ bieten eine gute Grundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten. Sie setzen bei der Entscheidung für die Einleitung eines entsprechenden Prozesses an, der Bildung einer Projektgruppe und der Einleitung eines partizipativen Beteiligungsprozesses unter Einbeziehung des Kollegiums, der Eltern, der Schüler (zumindest an den weiterführenden Schulen), der Schulträger und der Aufsichtsbehörde sowie einer externen begleitenden Fachkraft. Bevor die Projektgruppe ins Thema einsteigt, empfiehlt der UBSKM, sich das nötige Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt in einer Fortbildung anzueignen. Am Anfang der Erstellung eines Schutzkonzeptes steht nunmehr eine Potenzialanalyse, in der das Vorhandensein einzelner präventiver Strukturen geprüft wird, um darauf dann eine Risikoanalyse zu setzen, in der die „verletzlichen“ Stellen einer Schule herausgearbeitet werden: Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch? Bestandteile des zu erarbeitenden Schutzkonzeptes sind sodann die Entwicklung eines Leitplans, eines Interventionsplans bei Verdachtsfällen inklusive eines Rehabilitationsverfahrens bei unbegründetem Verdacht, die Kooperation mit externen Fachleuten, eine klare Personalverantwortung (sexuelle Gewalt als Chefsache), die Organisation von Fortbildungen zum Thema sexuelle Gewalt, die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes, die Wahrung der Partizipation von Eltern, Schülern und Schulpersonal, das Herausarbeiten von Präventionsangeboten und die Einrichtung von Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen¹³⁶. Diese Herangehensweise an die Erarbeitung von Schutzkonzepten, die der UBSKM für sexuellen Missbrauch entwickelt hat, müsste im Verlauf des Forschungsprojektes auch auf andere Formen der Kindesmisshandlung übertragen und entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Schulstruktur mit den unterschiedlichen Entscheidungsebenen und Beteiligungsprozessen, die oben dargestellt wurde, in Augenschein zu nehmen. Es wird herauszuarbeiten sein, auf welchem partizipatorischen Ebenen (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Klassenkonferenz etc.) Kinderschutz und (sexueller) Missbrauch am besten thematisiert werden können, um das in dem Bremer Notfallordner zu Recht angesprochene förderliche Klima an den Schulen zu schaffen. Richtig ist, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen

¹³⁵ Vgl. Kultusministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen.

¹³⁶ <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>

vor Missbrauch Chefsache ist. Positiv hervorzuheben ist daher die in der Bremer Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz normierte Pflicht für Vorgesetzte, an Schulungen bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema sexueller Missbrauch teilzunehmen. Damit Schutzkonzepte auch bei den Schülern ankommen und akzeptiert werden, ist jedoch eine spezifische Einbeziehung der Schüler in die Erarbeitung von Schutzkonzepten von Beginn an erforderlich. Damit im Verdachtsfall effektiv reagiert werden kann, sollten klare und für alle Beteiligten verständliche Regelungen zu Datenaustausch/-schutz herausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten Schutz- und Präventionskonzepte an den Besonderheiten in der Täterstruktur ausgerichtet sein.

Schutzkonzepte sollten sich nicht nur auf sexuelle Grenzüberschreitungen beziehen, sondern auch körperliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen einbeziehen, um auch hier eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und entsprechende Konsequenzen ziehen zu können.

Quellenverzeichnis Länderbericht

Amt für Soziale Dienste, Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Stand: April 2010

Andresen, Sabine (2015): Zum Schweigen. Macht/ Ohnmacht in Erziehung und Bildung. Velbrück Wissenschaft URL: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Der_Beauftragte/Aufarbeitung/neu/Beitrag_Andresen_Das_Schwigene_brechen.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]

Bender, Doris / Lösel Friedrich (2005). Misshandlung von Kindern: Risiko- und Schutzfaktoren. In: Deegener, Günther / Körner, Wilhelm (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen: Hogrefe

Berliner, Lucy/Conte, Jon R (1995): The effects of disclosure and intervention on sexually abused children in Child Abuse and Neglect, 1, S. 371 – 384.

Bohus, Martin (2019): Borderline-Störung. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.69600.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-SchulGBRV4P3 [abgerufen am: 17.04.2020]

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 06.02.2019, XII ZB 408 URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20408/18&nr=93258>

Bundesgesetzblatt (2011): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Bundeskinderschutzgesetz. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D__1587022492395 [abgerufen am: 16.04.2020]

Bundesgesetzblatt (2013): Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) 1805 URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s1805.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s1805.pdf%27%5D__1587023083619 [abgerufen am: 16.04.2020]

Bundesgesetzblatt (2015): Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) 2525 URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl115s2525.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s2525.pdf%27%5D__1587023324403 [abgerufen am: 16.04.2020]

Bundesgesetzblatt (2003): Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften. 3007. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s3007.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s3007.pdf%27%5D__1587027516114 [abgerufen am: 16.04.2020]

Bundesgesetzblatt (2008): Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. 2149. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl108s2149.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl108s2149.pdf%27%5D__1587027800294 [abgerufen am: 16.04.2020]

- Bundesgesetzblatt (2011): Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. 1266. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl111s1266.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s1266.pdf%27%5D__1587027973468 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundesgesetzblatt (2016): Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des achten Buches Sozialgesetzbuch. 2226. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%2527bgbl116s2226.pdf%2527%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2226.pdf%27%5D__1587028446885 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundesgesetzblatt (2016): Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. 2372. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%2527bgbl116s2372.pdf%2527%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2372.pdf%27%5D__1587028608536 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundesgesetzblatt (2016): Fünzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. 2460. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2460.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2460.pdf%27%5D__1587028765855 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundesgesetzblatt (2020): Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit Cybergroomings. 431. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%27bgbl120s0431.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0431.pdf%27%5D__1587028896610 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundesgesetzblatt (2015): Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s0010.pdf%27%5D__1587029422000 [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundeskriminalamt (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/pks2019_node.html [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundeskriminalamt (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html [abgerufen am: 16.04.2020]
- Bundeskriminalamt (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/pks2019_node.html [abgerufen am 15.05.2020]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Bundesstiftung frühe Hilfen. O.A. o.A. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundesstiftung-fruehe-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/80722> [abgerufen am: 16.04.2020]

- Deutsches Jugendinstitut (DJI), Abschlussbericht Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, München, 30.10.2011, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [abgerufen am 03.04.2020]
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal (2012): Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen – Handeln. Hamm: Griebisch und Rochol Druck. URL: <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kindesvernachlaessigung.pdf> [abgerufen am: 17.04.2020]
- Die Senatorin für Kinder und Bildung, „Lass das!“, Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen, Handreichung für die Schulpraxis, Juli 2019
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, <https://docplayer.org/9294559-Vereinbarung-zur-sicherstellung-des-schutzauftrages-bei-kindeswohlgefahrdung-gem-8a-sgb-viii.html> [abgerufen am 30.04.2020]
- Dyer, Anna/ Steil, Regina (2012): Starke Kinder. Strategien gegen sexuellen Missbrauch. Hogrefe Verlag: Göttingen.
- Dreßing, Harald/ Salize, Joachim/ Dölling, Dieter/ Hermann, Dieter/ Kruse, Andreas/ Schmitt, Eric/ Bannenberg, Britta (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen: o.A. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Eberhardt, Bernd (2016): Wir sollten ihre Pläne kennen. In BzGA (Hrsg.): Trau Dich!“, bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 17-21. URL: https://kinderschutz.teltow-flaeming.de/uploads/media/Respekt_Handreichung_bzga.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Egle, Ulrich Tiber/ Franz, Matthias/ Joraschky, Peter/ Lampe, Astrid/ Seiffge-Krenke, Inge/ Cierpka, Manfred (2016): Gesundheitliche Langzeitfolgen psychosozialer Belastungen in der Kindheit-ein Update. Springer: Heidelberg, Berlin. URL: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Egle_ua_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Engfer, Anette (2016): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Tiber Egle, Ulrich/ Joraschky, Peter/ Lampe, Astrid/ Seiffge-Krenke, Inge/ Cierpka, Manfred (Hrsg.) (4.Aufl.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Schattauer Verlag: Stuttgart. S. 4 - 23.
- Fischer, A. / Gold, S.M. (2013). Psychoneuroimmunologische Langzeitwirkungen traumatischer Kindheitserfahrungen. In: C. Spitzer / H.J. Grabe (Hrsg.), Kindesmisshandlung – Psychische und körperliche Folgen im Erwachsenenalter (S. 52-53). Stuttgart: Kohlhammer.
- Freistaat Thüringen, Leitfaden für Lehrer, Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 6
- Freund, Ulli (2018): Aber es sind doch Kinder! Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche. In: BzGA (Hrsg.): Trau dich! Schule als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt. Köln:

- Media Cologne. S. 36-42. URL: <https://tour41.net/wp-content/uploads/2018/11/Respekt-.pdf> [abgerufen am: 16.04.2020]
- Gemeinsamer Bundesausschuss (2007): Screening auf Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung/ Kindesmissbrauch. Teilabschlussbericht des Beratungsthemas „Inhaltliche Überarbeitung der Kinder-Richtlinien“. o.A.: Siegburg. URL: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/2007-08-08-Abschluss-Kindsmisshandlung-min.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Goldberg, Brigitta/ Schorn, Ariane (Hrsg.) (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. Budrich Verlag: Opladen.
- Hellbernd, H. / Brzank, P. / Wieners, K. / Maschewsky-Schneider, U. (2004). Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. - Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Berlin: BMFSFJ.
- Heilmann, Stefan (2019): Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt. NJW 2019, S. 1417.
- Herrmann, Bernd / Dettmeyer, Reinhard / Banaschak, Sybille / Thyen, Ute (2016). Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 3. Aufl. Berlin: Springer-Verlag
- Herrmann, Bernd (2005). Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendarzt, 36(6), 2005, 1-7.
- Fischer, A. / Gold, S.M. (2013). Psychoneuroimmunologische Langzeitwirkungen traumatischer Kindheitserfahrungen. In: C. Spitzer / H.J. Grabe (Hrsg.), Kindesmisshandlung – Psychische und körperliche Folgen im Erwachsenenalter (S. 52-53). Stuttgart: Kohlhammer.
- Jürgens-El Hansali, J. / Stahl, A. (2008). Die Wahrnehmung von Kindesmisshandlung durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. In D. Schröder (Hrsg.), Gewalt im sozialen Nahraum III (S. 131-164). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kappler, Selina/ Hornfeck, Fabienne/ Pooch, Marie-Theres/ Kindler, Heinz/ Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. DJI Berlin. URL:<https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/missbrauchsbeauftragter-und-deutsches-jugendinstitut-dji-stellen-monitoring-bericht-zur-praevention-sexueller-gewalt-vor> [abgerufen am: 16.04.2020]
- Kinderschutz- Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin: Buch und Offsetdruckerei H. Heenemann. URL: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Aufl11b.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Kukat, Marit/ Borchers, Andreas (2015): Trau Dich! Prozessevaluation der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. BZgA. Paderborn: Bonifatius GmbH Druck. URL: https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/BZGA-16-03042_Trau_dich_Prozessevaluation_low.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]
- Kultusministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]

- Landesinstiut für Schule, 19-65310 – Schule gegen sexuelle Gewalt, <https://www.lis.bremen.de/detail.php?gsid=bremen56.c.149221.de> [abgerufen am 03.04.2020]
- Menkens, Sabine (2020): Sexuelle Gewalt gegen Kinder wird gelassen hingenommen. Die Welt. O.A: o.A. URL: https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205426727/Sexuelle-Gewalt-gegen-Kinder-wird-gelassen-hingenommen.html [abgerufen am: 17.04.2020]
- Merten, Roland (2011): Schule und Kinder- und Jugendschutz. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (Kjug) Heft 3/2011. URL: <https://www.kjug-zeitschrift.de/de/Artikel/4860> [Abgerufen am: 17.04.2020]
- Moggi, Franz (2005). Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick. In: Deegener, Günther / Körner, Wilhelm (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung (Kap. 5). Göttingen: Hogrefe
- Mosser, Peter (2016): Jedes Kind zählt. Von Zahlen und ihrer Bedeutung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Trau Dich! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. S. 10-14. URL: <https://tour41.net/wp-content/uploads/2018/11/Respekt-.pdf> [abgerufen am: 16.04.20]
- Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561
- Neuner, Frank (2012): Traumatisierung durch Gewalterfahrungen in Institutionen des Aufwachsens. In: Andresen, Sabine/ Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Beltz Juventa Verlag: Weinheim, Basel. S. 36-49.
- Pütter, Norbert (2007): Prävention. Spielarten und Abgründe einer populären Überzeugung. In: Bürgerrechte und Polizei (Hrsg.): Prävention und ihre Abgründe. CILIP: Berlin. S.3 URL: <https://www.cilip.de/2007/02/09/praevention-spielarten-und-abgruende-einer-populaeren-ueberzeugung/> [abgerufen am: 16.04.2020]
- ReBUZ Bremen, „Stimmt das was (nicht)?“, Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule, ohne Datum
- Runder Tisch (2010): Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Berlin: DCM Druck Center. URL: <https://www.diakonie-portal.de/system/files/2010-12%20Abschlussbericht%20Runder%20Tisch%20Heimerziehung%2050er%20und%2060er%20Jahre.pdf> [abgerufen am: 16.04.2020]
- Runder Tisch (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits-und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin: KOMAG mbH URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am: 16.04.2020]
- Schele, Ursula/ Henningsen, Anja (2015): Sexualaufklärung und Schutz vor sexualisierter Gewalt- Ansätze der Sexualpädagogik und der Gewaltprävention. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Forum. Sexualaufklärung und Familienplanung. Rasch Bramsche.S.3-7.URL: <https://forum.sexualaufklaerung.de/fileadmin/redakteur/forum/dokumente/13329227.pdf> [abgerufen am: 16.04.2020]
- Schorn, Ariane, Erscheinungsformen, Folgen und Hintergründe von Vernachlässigung und Misshandlung im frühen Kindesalter, S. 9 ff; Engler, Anette, Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze in Egle, Jaraschky, Lampe, Seiffge, 4. Auflage

(Stuttgart 2016), sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen

Schwarzenegger, Christian, Fuchs, Manuela, Ege, Gian (2015). Best Practice bei der Erkennung und Bekämpfung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich. In: Schwarzenegger, C. / Nägeli, R. (Hrsg.), 7. Züricher Präventionsforum – Häusliche Gewalt. (S. 239-295). Zürich: Schulthess.

Seestadt Bremerhaven, Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung, Stand: 01.03.2017

Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Handreichungen für die Schulpraxis „...und wenn es jemand von uns ist?“, Februar 2015

Stadler; Lena/ Bieneck, Steffen/ Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011. Hannover: KFN. URL: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]

Statista (2020): Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991-2018. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14271/umfrage/deutschland-anteil-auslaender-an-bevoelkerung/> [abgerufen am: 17.04.2020]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin: o.A. URL: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch> [abgerufen am 03.04.2020]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Schule gegen sexuelle Gewalt, <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> [abgerufen am 03.04.2020]

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Bilanzbericht 2019. Berlin: Produr GmbH. URL: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf [abgerufen am: 16.04.2020]

Weinberg, Annelie Martina/ Tscherne, Harald (Hrsg.) (2006): Unfallchirurgie im Kindesalter. Allgemeiner Teil, Kopf, obere Extremität, Wirbelsäule. Springer: Berlin, Heidelberg.

Wingenfeld, K. / Heim, C. (2013). Psychobiologische Aspekte bei früher Traumatisierung. In: C. Spitzer / H.J. Grabe (Hrsg.), Kindesmisshandlung – Psychische und körperliche Folgen im Erwachsenenalter (S. 37-41). Stuttgart: Kohlhammer.

Witt, A. / Rassenhofer, M. / Pillhofer, M. / Plener, P.L. / Fegert, J.M. (2013). Das Ausmaß von Kindesmissbrauch, -misshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. In: Nervenheilkunde 11/2013, 813-818.

Zimmermann, Julia (2019). Kinderschutz an Schulen. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. Reihe: Forschung zum Kinderschutz / 3.

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

